



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

Rahmenabkommen Mobilfunk
Flyer ZDB-Normenportal
Tarifheftchen
1. Mai 2018 bis 30. April 2020

3 | 2018



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

dass die diesjährige Tarifrunde schwierig wird, war absehbar. Die Rückmeldungen unserer Betriebe was Auftragsbestand, Umsatz und auch Ertrag betrifft, sind fast durchgängig positiv. Die Medien sind in den vergangenen Wochen nicht müde geworden, der Gewerkschaft durch nicht abreißende Meldungen vom „Bauboom“ Argumentationsmaterial für eine unverschämte hohe Tarifforderung zu liefern. Dass es dann aber fast vier Monate werden, um in drei Verhandlungsrunden und schließlich der Schlichtung zu einem Ergebnis zu gelangen, hätte wohl kaum einer gedacht. Für die IG BAU hat sich der Einsatz, zumindest was die Lohnforderung betrifft, gelohnt. 5,7 Prozent Erhöhung ab 1. Mai 2018 bei einer Laufzeit des Tarifvertrags von 26 Monaten und drei Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 1.100 Euro oben drauf, lassen sich bei der eigenen Klientel gut verkaufen. Dass sich die Arbeitgeber ein anderes Ergebnis gewünscht hätten, liegt auf der Hand. Auch wenn die lange Laufzeit Planungssicherheit gibt und die dauerhaft wirksame Erhöhung ohne Einmalzahlungen im Bereich der diesjährigen Abschlüsse anderer Branche liegt – auch nach zwei Nullmonaten sind 5,7 Prozent in einem Schritt im Mai schon ein gewaltiger Schluck aus der Pulle, den viele Unternehmen in laufenden Aufträgen und bindenden Angeboten sicher nicht einkalkuliert hatten. Das hat auch den Vertretern unseres Ausschusses für Tarif- und Sozialpolitik die Zustimmung schwer gemacht.

Am Ende war es wohl vor allem die Verantwortung für die Branche, der ein Arbeitskampf in der aktuellen Situation erheblich geschadet hätte, die zu einem bayerischen „Ja“ zum Schlichterspruch geführt hat. Einige Verbände, vor allem in den nördlichen Bundesländern, blieben bis zum Schluss beim Nein oder konnten sich erst zu einer Zustimmung durchringen, nachdem nachträglich die Möglichkeit einer Absenkung vorgesehen wurde (siehe hierzu und zum Abschluss insgesamt Seite 19/20 in diesem Heft). Diese „Luft“ in Sachen Liquidität muss allerdings teuer erkaufte werden. Für jeden Monat, den das Unternehmen 2018 von der Absenkungsmöglichkeit Gebrauch macht, erhalten Mitglieder der IG BAU (nur diese!) Festbeträge in Höhe von 70 Euro pro gewerbliche Mitarbeiter, die mit der Endgeltabrechnung im März nächsten Jahres zu zahlen sind.

Abzustimmen war über diesen „Gewerkschaftsbonus“ nicht mehr, da für die Absenkung im laufenden Jahr lediglich ein Vertragsmuster für einen Firmentarifvertrag zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmt wurde. Ich wage aber zu prognostizieren, dass die Unternehmer in Bayern eine Differenzierung zwischen Gewerkschaftsmitgliedern und sonstigen Arbeitnehmern abgelehnt hätten. Mit guten Argumenten! Sie dient ausschließlich der Mitgliederwerbung und hat daher in Tarifverhandlungen nichts verloren. Sie schafft eine Zweiklassengesellschaft in der Belegschaft und wird mittel- und langfristig zu einer Schwächung der Tarifbindung führen. Apropos Tarifbindung: Bereits seit Jahren ist zu beobachten, dass sich die Schere zwischen den tatsächlich gezahlten und den tariflich vereinbarten Löhnen immer weiter öffnet. Gerade kleinere Betriebe und Unternehmen in Spezialgebieten am Rande des Bauhauptgewerbes treffen in der Marktrealität auf Konkurrenten, die mit deutlich günstigeren Arbeitskosten antreten. Das beginnt beim Lohn, geht weiter über die Sozialkassenverfahren, bis hin zur Berufsgenossenschaft. Wenn die IG BAU auch zukünftig nicht bereit ist, dieser Realität ins Auge zu sehen, werden Verbandsmitgliedschaften ohne Tarifbindung auch im Baugewerbe deutlich zunehmen.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU

ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31 | 80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

©LIGHTFIELD STUDIOS /
stock.adobe.com

AKTUELLES

10 Jahre Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes	
1. Preis geht an Axel Neißer-Deiters	4
BauMaschinenTag 2018	
Baummaschinen zum Anfassen	6
BG BAU	
Beitrag stabil, Vorschuss rückläufig	7
Ferienreiseverordnung	
Fahrzeitbeschränkungen für Lkw	
während der Hauptreisezeit 2018	8
Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ausgeweitet	8

RECHT

Bayerische Gemeindeordnung	
Vertretungsmacht des Bürgermeisters beschränkt	10
Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt	
Bei Nichteintragung in Handwerksrolle: Vertrag nichtig!	10
Das neue Bauvertragsrecht – Teil 3	
Die fiktive Abnahme	12
Nachunternehmervertrag BAU überarbeitet	13
LOS-ARGE-Vertrag aktualisiert	13
Bayerisches Umweltministerium empfiehlt	
LBB-Dokumentationshilfe zur Gewerbeabfallverordnung	13
Neues LBB-Merkblatt	
Pflichten beim Bau wassergefährdender Anlagen	14

STEUERN

Lohnsteuer	
Die wichtigsten Zahlen 2018	14
GoBD-Praxisleitfaden veröffentlicht	15
Umsatzsteuer	
EU-Kommission schlägt Ausweitung	
der Kleinunternehmerregelung vor	16
Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums	
Kaufpreisaufteilung korrekt berechnen	16
Urteil des Finanzgerichts Saarland	
Sind Fahrtkostenerstattungen steuerfrei?	17
Urteil des Bundesverfassungsgerichts	
Einheitswerte für Grundstücke verfassungswidrig	18
Abgabefrist für Steuererklärung teilweise verlängert	19

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Tarifrunde 2018	
Schiedsspruch angenommen	19

WIRTSCHAFT

Digitalisierung	
Zwei neue Kompetenzzentren für den Bau	21
Koalition beschließt Maßnahmen zur Wohnraumoffensive	22
Infrastrukturgesellschaft	
Bayern sichert zwei Standorte!	23
Interview-Reihe „Digitale Kompetenz am Bau“	
Mit 3D-Druck und Augmented Reality zum Wow-Effekt	24
Gutachten des Europäischen Rechnungshofes	
ÖPP mit EU-Kofinanzierung unwirtschaftlich	25
Wettbewerb „Auf IT gebaut“ 2019	
Junge Bautalente gesucht!	26

TECHNIK

Zugang zum ZDB-Normenportal	27
Neues VDPM-Merkblatt	
Mauerwerk mit Dünnbettmörtel	28

FACHGRUPPEN

Kampagne „Schau auf die Rohre“	
Bayerische Initiative zur Erhaltung der Trink- und Abwassernetze	28
Schnellwechsel-Einrichtungen für Baummaschinen	
BG BAU warnt vor tödlicher Gefahr	30
Branchenlösung zur Staubminimierung	30
Betriebszahlen im Estrichlegerhandwerk	31
Kommunale Wohnungsbaugespräche	32
Netzwerk innovativer Massivbau (NiM) Bayern	
Partnerpaket für Betriebe	33
Neues ZDB-Hinweisblatt	
Zusätzliche Sicherheitshinweise für Brunnenbauunternehmen	34
FFN-Webseite in neuem Design	34
Neuer Service für Mitgliedsbetriebe	
Gutachterliche Unterstützung bei Streitfällen mit Auftraggebern	35
Europameisterschaft der Isolierer 2018 in Köln	
Bayerisches Isoliererteam ist Europameister!	36

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	37
--	----

PERSÖNLICHES

Verband trauert um Herrn Gerhard Gerhäuser	37
--	----

3 FRAGEN AN:

Horst Barisch	
Vorsitzender der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein	38

10 Jahre Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes

1. Preis geht an Axel Neißer-Deiters

Wolfgang Schubert-Raab, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände, zeichnete am 12. April 2018 im Oskar von Miller Forum in München exzellente Bachelor- und Masterarbeiten im Fach Bauingenieurwesen der bayerischen Hochschulen aus.

Unter den dreizehn zum Wettbewerb zugelassenen Arbeiten wurden die Verfasser der drei besten Bachelor- und Masterarbeiten geehrt und mit einem Geldpreis ausgezeichnet.

Den **1. Preis**, dotiert mit einem Preisgeld von 3.000 Euro, gewann Axel Neißer-Deiters für seine an der Universität der Bundeswehr München bei Prof. Dr.-Ing. Karl-Christian Thienel geschriebene Bachelorarbeit zum „Einfluss der Calciniertemperatur auf physikalisch-hygroskopische Eigenschaften calcinierter Tone am Beispiel Muskovit“. Die Arbeit legt einen Grundstein zur Beurteilung der Eignung calcinierter Tone, die als ökologisch und ökonomisch attraktiver zukünftiger Zementersatzstoff von außerordentlichem Interesse sind.

Den **2. Preis**, dotiert mit einem Preisgeld von 2.000 Euro, erhielt Theresa Weigl für ihre Bachelorarbeit zum Thema „Untersuchungen zum Verbundverhalten von Frischbetonverbundfolien unter nachgestellten Baustellenbedingungen“. Die Arbeit wurde an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München von Prof. Dr.-Ing. Christoph Dauberschmidt betreut. Der Wettbewerbsausschuss würdigte die praxisrelevante Untersuchung der Auswirkungen einer Winterbetonage und der baustellenüblichen Verschmutzung auf den Verbund zwischen Frischbetonverbundfolie und Beton.

Michael Roth errang den **3. Preis**, dotiert mit einem Preisgeld von 1.000 Euro, für seine Bachelorarbeit „Montagehilfe im Trockenbau mit der Microsoft HoloLens am Beispiel: Baubetriebslabor Prüfening“, die an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg bei Prof. Dipl.-Ing. Klaus Hager angefertigt wurde. Die Ab-

schlussarbeit untersucht die Umsetzbarkeit der Augmented Reality Brille „HoloLens“ zur Montageunterstützung in Bauunternehmen.

Auszeichnungen mit einer Teilnahmeurkunde

■ Herr Dominik Eber für seine Bachelorarbeit an der Hochschule Rosenheim „Sanierung von hochwassergeschädigten Gebäuden – Vergleich der bauteilbezogenen Sanierungskosten in Abhängigkeit der Bauweise“.

■ Herr Justus Adrian Gruber für seine Bachelorarbeit an der Universität der Bundeswehr München „Evaluation der Linienzahlanalyse bei ausgewählten alpinen Flüssen in Süddeutschland“.

■ Frau Simone Guist für ihre Masterarbeit an der Hochschule München „Schubuntersuchungen an Prüfkörpern

aus hochfestem Mörtel und der Kontaktzone zu Basaltstein“.

■ Herr Kai Hofmann für seine Masterarbeit an der Hochschule Coburg „Experimentelle Versuchsdurchführung an Hochleistungsverbindungsdetails im Stahlbetonfertigteiltbau“.

■ Frau Natascha Krnic für ihre Masterarbeit an der Hochschule München „Entwicklung einer automatisierten Leistungsbeschreibung durch den Einsatz von Building Information Modeling“.

■ Frau Judith Lindermayer für ihre Bachelorarbeit an der Hochschule München „Untersuchungen zur Verfestigung von Sand und Bindung von Schwermetallen in Sanden durch Mikroorganismen“.

■ Herr Rudolf Röß für seine Masterarbeit an der Technischen Universität München „Tragverhalten von Ver-



Die Preisträger des Hochschulpreises 2018 (v.l.n.r.): Axel Neißer-Deiters, Michael Roth, Theresa Weigl.



© LBB

Gruppenbild aller mit einem Geld- oder Teilnehmerpreis ausgezeichneten Studenten.

bundträgern mit Profilblechen unter Brandbelastung“.

- Frau Christine Sander für ihre Masterarbeit an der Hochschule München „5D-BIM parametrisierte Brückenplanung – Variantenvergleich verschiedener Verkehrsführungen“.

- Herr Daniel Wandelt für seine Bachelorarbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt „Traggerüste im konventionellen Hochbau“.

- Frau Sarah Wörner für ihre Bachelorarbeit an der Hochschule Coburg „Entwicklung eines Ingenieurmodells für eine Stahlverzahnung“.

Fachkolloquium zum Thema „Beton – Mehr als grau und schwer“

Die Veranstaltung begann mit einem Fachkolloquium zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Baugewerbe zum Thema „Beton – mehr als grau und schwer“, zu dem Prof. Dr.-Ing. Karl-Christian Thienel vom Institut

für Werkstoffe des Bauwesens an der Universität der Bundeswehr München referierte.

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe schreibt seit 2008 jährlich den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Mit ihm werden herausragende Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit hohem Praxisbezug für die Anwendung in Unternehmen der klein und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft prämiert.



© LBB

Prof. Dr.-Ing. Karl-Christian Thienel bei seinem Vortrag zum Thema „Beton – mehr als grau und schwer“.

Ein Video zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2018 finden Sie auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“ oder unter www.lbb-bayern.de/hochschulpreis.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

BauMaschinenTag 2018

Baumaschinen zum Anfassen

Von Freitag den 20. bis Sonntag den 22. April 2018 hat der BauMaschinenTag zum fünften Mal wieder viele Besucher aus dem Baugewerbe nach Feuchtwangen gelockt.

Speziell am Sonntag präsentierte sich das Messegelände bei strahlendem Sonnenschein sehr gut besucht. Auch wenn an den Vortagen die Besucherzahlen unterschiedlich ausfielen, ist die Gesamtbilanz für Aussteller und die Veranstalterin insgesamt gut. Mit einer hohen Quote an Fachbesuchern und Entscheidern informierten sich zahlreiche Interessierte über innovative Entwicklungen, Trends und praktischen Nutzen der einzelnen Geräte und Maschinen. Gerade für mittelständische Bauunternehmer bot die Messe mit ihrem Vorführgelände die ideale Gelegenheit die Maschinen auch in Aktion ausgiebig zu erleben und zu testen.

Treuer Besucherstamm

Darüber freut sich Frau Gabriela Gottwald, Geschäftsführerin der Bayerischen BauAkademie: „Die trotz der brummen- den Konjunktur gut besuchten BauMa- schinenTage haben uns wieder gezeigt, dass sich der organisatorische Aufwand lohnt. Viele positive Rückmeldungen zeigen, dass die Messe bei Ausstellern und Besuchern gut angenommen wird.“ Das zeigt auch die hohe Zahl an wiederhol- ten Besuchen: die Hälfte der befragten Besucher hat bereits frühere BauMaschi- nenTage besucht. Ausschlaggebend für diese Treue zur Veranstaltung ist nach Angaben der Besucher der hohe berufli- che Nutzen der Messe.

Aussteller hoch zufrieden

Für die Aussteller der Messe ist die hohe Fachlichkeit der Besucher ein wichtiger Punkt: 78 % der befragten Besucher sind ausschlaggebend bei Kaufentscheidun- gen für ihr Unternehmen und über 50 % gaben an, nach der Messe Käufe tätigen zu wollen.

Während auf dem Gelände noch ab- gebaut wird, laufen bereits wieder die ersten Vorbereitungen zu den nächsten BauMaschinenTagen in 2021 an. „Wir wollen das Format der Messe weiterent-

wickeln und dem Fachpublikum ein noch breiteres Spektrum an Maschinen und Geräten bieten“, fasst Florian Löffler, Lei- ter der Maschinentechnik an der Bayeri- schen BauAkademie die Pläne zusammen und ist überzeugt auch in 2021 wieder eine erfolgreiche Messe auszurichten.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Der BauMaschinenTag 2018 war für die Besucher, ...



die Aussteller auf dem weitläufigen Messegelände in Feuchtwangen ...

und die Organisatoren der Bayerischen BauAkademie (im Bild: Geschäftsführerin Gabriela Gottwald) ein voller Erfolg.

➤ Auf www.baumaschinentag.de finden Sie einen Videobeitrag zum BauMaschinenTag 2018.



Beitrag stabil, Vorschuss rückläufig

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hat am 12. April 2018 den Beitrag für das Umlagejahr 2017 sowie die Beitragsvorschüsse für das Jahr 2018 beschlossen. Dank um rund 4,9 % gestiegener Gesamt- arbeitsentgelte und leicht gestiegenem Lastenausgleich ist der Beitrag stabil. Der Vorschuss für 2018 konnte abgesenkt werden.

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als in Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag. Hierdurch wird die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers für Unfälle und Berufskrankheiten seiner Arbeitnehmer abgelöst.

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Umlageverfahren, das heißt, nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaften sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabilitationen, Renten usw. abgerechnet und auf dieser Basis die Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr beschlossen.

Um die laufenden Kosten während eines Kalenderjahres zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft insgesamt sechs Mal im Jahr einen Vorschuss. Der Beitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Bruttolohnsumme mit der Gefahrklasse und dem sogenannten Beitrags- beziehungsweise Vorschussfuß. Die Gefahrklasse ist dabei derjenige



© LBB

Faktor, der das Risiko des Gewerks abbildet, das heißt, die in diesem Gewerk in einem Berichtszeitraum der letzten sechs Jahre entstandenen Kosten berücksichtigt.

Beitrag pro Gefahrklasse

Aufgrund des komplizierten Beitragssystems verzichten wir auf die Angabe der

verschiedenen Beitrags- und Vorschussfüße und weisen stattdessen den Beitrag in Prozent der Bruttolohnsumme für die maßgeblichen Gefahrklassen aus (siehe Tabelle).

Die an die BG BAU gemeldeten Gesamt arbeitsentgelte sind 2017 im Vergleich zum Vorjahr um circa 4,9 % gestiegen. Auch der Lastenausgleich durch die anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften ist leicht auf jetzt 327,6 Mio. Euro gestiegen. Der Beitrag konnte daher auf dem Niveau des Vorschusses festgesetzt werden.

Für den Vorschuss 2018 gilt erstmals der neue Gefahrarif (siehe hierzu BLICKPUNKT BAU 12/2017, S. 6). Trotz der optischen Erholung ergibt sich für die meisten ein geringerer Betrag (Ausnahme Zimmererarbeiten).

@ Andreas Demharter
demharter@lbb-bayern.de

GEWERBEZWEIG	BEITRAG IN %	
Bauwerksbau (Gefahrklasse 15,12, ab 2018 12,58)	Beitrag 2016	6,8173
	Beitrag 2017	6,7065
	Vorschuss 2018	5,7804
Bauausbau und Fertigteilherstellung (Gefahrklasse 7,48, ab 2018 6,89)	Beitrag 2016	3,4863
	Beitrag 2017	3,4289
	Vorschuss 2018	3,2654
Verkehrswege Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 6,31, ab 2018 6,29)	Beitrag 2016	2,9762
	Beitrag 2017	2,9270
	Vorschuss 2018	3,0002
Büroteil (Gefahrklasse 0,44, ab 2018 0,47)	Beitrag 2016	0,4192
	Beitrag 2017	0,4168
	Vorschuss 2018	0,4277

Fahrzeitbeschränkungen für Lkw während der Hauptreisezeit 2018

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 2018 ist der schwere Lkw-Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Zusätzlich zum ganzjährigen Sonntagsfahrverbot gelten an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August 2018 Beschränkungen des Lkw-Verkehrs in der Bundesrepublik Deutschland.

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August 2018 in der Zeit zwischen 7.00 Uhr

bis 20.00 Uhr nicht auf den in der Ferienreiseverordnung genannten Autobahnen und Bundesstraßen fahren.

Das an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr für das gesamte Straßennetz geltende Fahrverbot gilt unverändert. Ausnahmegenehmigungen erteilen in begründeten Fällen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der jeweiligen Bundesländer.

! Auf www.lbb-bayern.de finden Sie die aktuellen Verbotsstrecken für das Samstagsfahrverbot in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unter der Quick-Link-Nr. 102800000.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ausgeweitet

Ab 1. Juli 2018 werden neben den Autobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen auch alle sonstigen Bundesstraßen in die Mautpflicht für Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen einbezogen.

Wie zuletzt in unserer BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe 12/2017, Seite 17, berichtet, wird das mautpflichtige Streckennetz ab Juli 2018 erheblich ausgedehnt. Wie bisher gilt die Lkw-Maut nur für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 Tonnen.

Hierbei ist weiterhin zu beachten, dass stets der gesamte Fahrzeugzug einzubeziehen ist (gegebenenfalls mit der zulässigen Masse eines Anhängers).

Was ändert sich?

Bislang umfasste das mautpflichtige Streckennetz ca. 15.000 km Autobahnen und ausgewählte Bundesstraßen. Durch die Erweiterung auf alle Bundesstraßen vergrößert es sich auf knapp 52.000 km. Die Betroffenheit des Handwerks wird dadurch deutlich zunehmen, da künftig auch vermehrt regional tätige Betriebe mautpflichtig werden. Für mautpflichtige Betriebe, die bereits bei Toll Collect (Betreiber des Mautsystems) registriert und deren Fahrzeuge mit einer „On Board Unit“ (OBU) zur automatischen Mautmeldung ausgerüstet sind, ergeben sich durch die Mauterweiterung keine Verfah-

rensänderungen (jedoch gegebenenfalls Mehrkosten durch mehr mautpflichtige Nutzungskilometer).

Was sollten Betriebe besonders beachten?

Zur Entrichtung der Maut stehen – wie bisher – grundsätzlich zwei Möglichkei-

ten zur Verfügung. Zur automatisierten Mauterfassung kann eine OBU in die Fahrzeuge eingebaut werden.

Diese übermittelt in regelmäßigen Abständen die Fahrdaten und die für die Mautberechnung notwendigen Fahrzeugmerkmale an das Toll Collect-Rechenzentrum. Dort wird die Gebühr zent-



© Toll Collect GmbH

ral berechnet. Die OBU wird von Toll Collect kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Nutzer muss allerdings die Einbaukosten selbst übernehmen. Der Einbau erfolgt über Servicepartner von Toll Collect. Diese zertifizierten Werkstätten finden Sie auf der Homepage von Toll Collect unter www.toll-collect.de.

Neben der automatischen Einbuchung können Unternehmen auch am manuellen Einbuchungsverfahren teilnehmen. Hierbei wird die Maut – wie bisher – vor Beginn der Fahrt bezahlt. Das kann entweder online über ein Smartphone, Tablet oder einen PC oder auch über stationäre Mautstellenterminals erfolgen.

Für die Onlinebuchung über Smartphone beziehungsweise Tablet steht seit Anfang Februar 2018 eine überarbeitete App zur Verfügung.

! Praxistipp

Im Zuge der Ausdehnung des Mautstreckennetzes sollten alle Betriebe, die Fahrzeuge und Fahrzeugzüge ab 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht nutzen und ab 1. Juli 2018 erstmals oder vermehrt mautpflichtige Strecken tangieren, prüfen, ob der Einbau einer OBU Sinn macht. Dabei ist zu beachten, dass es beim Einbau von OBU's im Vorfeld der Mautausdehnung zu Engpässen kommen kann.

Weitere Informationen zur Mautausweitung finden Sie auf www.toll-collect.de. In der Rubrik „Über die Maut/Mautausweitung 2018“ finden Sie zum Beispiel kurze Erklärvideos zu den verschiedenen Themen. Zudem stehen Ihnen im „Download-Center“ diverse Broschüren und Merkblätter zur Verfügung.

Auch auf der Homepage des Bundesamts für Güterverkehr www.bag.bund.de finden Sie Informationen zur Lkw-Maut. Weitergehende Fragen beantwortet Ihnen die Servicehotline von Toll Collect.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



MIT TRANSPARENZ ZU MEHR EFFIZIENZ

Hilti ON!Track

Effiziente Betriebsmittelverwaltung mit System.

Mit Hilti ON!Track verwalten Sie Ihre Betriebsmittel einfach, kostensparend und effizient. Jedes Ihrer Geräte wird mit einem ON!Track Etikett gekennzeichnet und in der Software erfasst. Über den Webbrowser oder die ON!Track App haben Sie alle Informationen überall und jederzeit zur Hand. Damit wissen Sie und Ihre Mitarbeiter immer genau, wo sich welche Geräte gerade befinden und wer für sie zuständig ist. Über die Software haben Sie zudem die Geräteunterlagen immer zur Hand sowie alle Wartungs- und Schulungstermine im Blick. Überzeugen Sie sich selbst, wie Hilti ON!Track die Produktivität in Ihrem Unternehmen steigern kann.



www.hilti.de/ontrack



Hilti ON!Track

Kundenservice 0800-888 55 22
Hilti Deutschland AG
www.hilti.de



HERZLICH
WILLKOMMEN
ZUM
VERBANDSTAG



Am 4. Mai 2018 kamen die Delegierten der Bayerischen Baugewerbeverbände, Vertreter der Stadt Augsburg sowie geladene Gäste im historischen Goldenen Saal des Augsburger Rathauses zum Tag des Bayerischen Baugewerbes zusammen. Der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, Kurt Gribl, ermöglichte den Unternehmen in seinem Grußwort einen interessanten Einblick in die Augsburger Baugeschichte.



Die Botschaft unseres Verbandspräsidenten Wolfgang Schubert-Raab zum diesjährigen Tag des Bayerischen Baugewerbes war deutlich: „Der Bauwirtschaft geht es gut und die Aussichten der Branche sind hervorragend. Das sind beste Bedingungen für zukunftssichere Arbeits- und Ausbildungsplätze im Baugewerbe.“



Tag des Bayerischen Baugewerbes



Da die Zukunft der Branche unter anderem in gut ausgebildeten Fachkräften und einem leistungsfähigen Team läge, leitete Schubert-Raab zum Vortrag des bekannten Motivationstrainers und Beraters Jörg Löhr über. Praxisnah, verständlich und unterhaltsam vermittelte Löhr wertvolle Motivationstechniken, Ideen und Strategien, um Mitarbeiter gezielt und nachhaltig zu fördern.

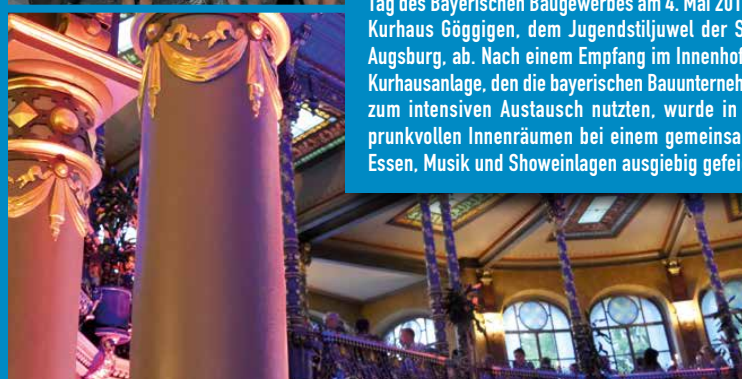




Baugewerbeabend



Der stimmungsvolle Baugewerbeabend rundete den Tag des Bayerischen Baugewerbes am 4. Mai 2018 im Kurhaus Göggigen, dem Jugendstiljuwel der Stadt Augsburg, ab. Nach einem Empfang im Innenhof der Kurhausanlage, den die bayerischen Bauunternehmer zum intensiven Austausch nutzten, wurde in den prunkvollen Innenräumen bei einem gemeinsamen Essen, Musik und Showeinlagen ausgiebig gefeiert.





Die Delegiertenversammlung des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen (LBB) fand am 5. Mai 2018 im Kongress am Park, Augsburg statt. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Entscheidungsinstanz des LBB, in der die Bauinnungen ihre Mitgliedschaftsrechte über Delegierte ausüben.



Delegiertenversammlung

Wir danken unseren Sponsoren ganz herzlich für die freundliche Unterstützung unseres Verbandstages 2018!



Bayerische Gemeindeordnung

Vertretungsmacht des Bürgermeisters beschränkt

Am 1. April 2018 sind Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde der Umfang der Vertretungsmacht des Bürgermeisters nun ausdrücklich geregelt. Die Klarstellung war aufgrund verschiedener Urteile der letzten Jahre erforderlich geworden.

Am 29. März 2018 sind das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie andere Gesetze im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Die Änderungen sind am 1. April 2018 in Kraft getreten. Wichtig ist insbesondere die Änderung des Art. 38 Abs. 1 BayGO. Diese Vorschrift regelt die Vertretung der Gemeinde im Außenverhältnis.

In den letzten Jahrzehnten galt in Bayern der Grundsatz, dass die Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters im Außenverhältnis nicht unbeschränkt ist. Der Bürgermeister konnte die Gemeinde nur dann verpflichten, wenn das Rechtsgeschäft unter den in Art. 37 BayGO genannten Voraussetzungen in dessen eigenen Zuständigkeitsbereich gefallen ist. Hierunter fallen zum Beispiel laufende Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Bei anderen Geschäften wurde die Vertretungsmacht des ersten

Bürgermeisters grundsätzlich erst durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss begründet.

Mit Urteil vom 18. November 2016 (Az.: 5 ZR 266/14) hatte der Bundesgerichtshof der Rechtsprechung der bayerischen Gerichte eine Absage erteilt. Im Ergebnis wurde entschieden, dass die Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters einer bayerischen Gemeinde im Außenverhältnis allumfassend und unbeschränkt ist.

Dieser neuen Rechtsauffassung hat sich zuletzt auch das Oberlandesgericht München in seinem Beschluss vom 12. Oktober 2017 angeschlossen.

Um die Praxis der letzten Jahrzehnte beibehalten zu können, sah sich der bayerische Gesetzgeber aufgrund der genannten neuen Rechtsprechung dazu genötigt, die Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters in der BayGO klar zu regeln. In diesem Zuge wurde Art. 38 Abs. 1 BayGO um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt.“ Im Ergebnis darf der Bürgermeister einer bayerischen Gemeinde diese – wie bisher – nur dann nach außen vertreten, wenn entweder ein Gemeinderatsbeschluss vorliegt oder es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, welches von Art. 37 BayGO gedeckt ist.

! Praxistipp

Bauunternehmen, die für Kommunen und Gemeinden tätig sind, sollten bei Rechtsgeschäften mit diesen (zum Beispiel bei Vertragsabschlüssen, Nachträgen, Vergleichen etc.) stets darauf achten, ob der jeweilige Bürgermeister zum Abschluss eines solchen Rechtsgeschäfts berechtigt ist.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt

Bei Nichteintragung in Handwerksrolle: Vertrag nichtig!

Übernimmt ein Handwerker Arbeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, so ist der Vertrag wegen Schwarzarbeit nichtig.

Der Fall

Die Auftragnehmerin (AN) erbrachte Maler-, Tapezier-, Trockenbau-, Fliesenleger-, Fußboden- und Rohbauarbeiten an dem Gebäude der Auftraggeberin (AG). Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und Durchführung der Arbeiten war die AN nicht in der Handwerksrolle eingetragen.

Von insgesamt fünf Rechnungen bezahlte die AG lediglich drei. Den noch offenen Werklohn aus den beiden anderen Rechnungen machte die AN im Klagewege geltend. Die AG erhob Widerklage mit dem Antrag, die auf die ersten drei Rechnungen gezahlten Beträge zurückzuerhalten. Neben den gegenseitigen Zahlungsanträgen waren zahlreiche

Mängelbehauptungen zwischen den Parteien strittig. Die erste Instanz gab der Klage teilweise statt und wies die Widerklage ab.

Das Urteil

Mit seinem Urteil vom 24. Mai 2017 (Az.: 4 U 269/15) hat das Oberlandesgericht

Frankfurt (OLG) die auf Zahlung des restlichen Werklohns gerichtete Klage der AN abgewiesen. Nach Ansicht des OLG ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nach §§ 134 BGB, 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG nichtig.

Der Vertrag habe Werkleistungen eines zulassungspflichtigen Handwerks zum Gegenstand, welche die AN übernahm, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Nach Ansicht des Gerichts stellt dies eine Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 SchwarzArbG dar.

Das Gericht führt aus, dass es Ziel des im Jahre 2004 reformierten Schwarzarbeitsgesetzes sei, Schwarzarbeit zu verbieten und vor allem jeglichen Leistungsaustausch zwischen den Vertragspartnern zu unterbinden.

Es sei daher unerheblich, dass die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu dieser Thematik bisher ausschließlich die auf eine Steuerhinter-

ziehung abzielende Schwarzarbeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG) betrifft und nicht die Erbringung von Arbeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks durch einen nicht in die Handwerksrolle einge-

tragenen Unternehmer. Verstöße gegen § 1 Abs. 2 SchwarzArbG sind im Hinblick auf den in § 1 Abs. 1 SchwarzArbG definierten Gesetzeszweck gleichwertig zu behandeln.

! Praxistipp

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 5. September 2017 (Az.: 7 U 136/16) gegenteilig entschieden. Es ist der Meinung, dass die Nichteintragung der Handwerksrolle nicht zur Nichtigkeit des Vertrages führt.

Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit können nach Ansicht des Kammergerichts nur dann zur Nichtigkeit führen, wenn beide Parteien vorsätzlich gegen das Gesetz verstoßen haben.

Eine Entscheidung des BGH liegt derzeit noch nicht vor. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten sich Baubetriebe vor Vertragsschluss Klarheit darüber verschaffen, ob der potenzielle Vertragspartner für die jeweilige Tätigkeit in die Handwerksrolle eingetragen ist.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Schallschutz $R_{w, \text{Bauref}} = 47 \text{ dB}$
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_R = 0,07 \text{ W/(mK)}$

HIGHTECH-
BAUSTOFF
AUS 100 %
NATUR

DER MASSIVE ZIEGEL MIT HOLZFÜLLUNG

ÖKOLOGISCH, NACHHALTIG UND RECYCELBAR

**Unipor
silvacor** | **HÖRL & HARTMANN**

WWW.HOERL-HARTMANN.DE



Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 3

Die fiktive Abnahme

Die Reihe erklärt in Kurzform Begriffe und Grundsätze im Zusammenhang mit der BGB-Reform.

In dieser Folge: Kann der Besteller nach der neuen Rechtslage die fiktive Abnahme verhindern, indem er – ohne Nennung eines Mangels – die Abnahme verweigert?

Warum ist die Abnahme so wichtig?

Ohne Abnahme wird der Vergütungsanspruch des Unternehmers nicht fällig – auch wenn er seine Leistung ordnungsgemäß erbracht hat. Bis zur Abnahme haftet der Unternehmer dafür, dass seine Leistung frei von Mängeln ist. Jeder Tag, der nach Fertigstellung ohne Abnahme verstreicht, verlängert faktisch den Zeitraum, in dem der Unternehmer für Mängel und nachträgliche Verschlechterungen der Leistung einstehen muss. Erst die Abnahme bewirkt, dass das Risiko einer Beschädigung auf den Besteller übergeht und die Verjährungsfrist für Mängel überhaupt zu laufen beginnt.

Was ist der Vorteil einer fiktiven Abnahme?

Eine fiktive Abnahme hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine förmliche Abnahme, obwohl keine Begehung stattfindet. Ohne fiktive Abnahme müsste der Unternehmer notfalls auf Abnahme klagen, wenn der Besteller nicht auf sein Abnahmeverlangen reagiert.

Wie kann der Unternehmer eine fiktive Abnahme herbeiführen?

Voraussetzung für eine fiktive Abnahme ist, dass die Leistung fertiggestellt ist und der Unternehmer vom Besteller die Abnahme mit Fristsetzung verlangt. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher, ist zusätzlich ein Hinweis auf die Abnahmefiktion erforderlich (siehe Praxistipp).

Reicht die Übersendung der Schlussrechnung oder Benutzung der Leistung für die Fiktion?

Nein! Anders als die VOB/B setzt das BGB voraus, dass eine Abnahme verlangt wird. Daran fehlt es bei bloßer Übersendung der Schlussrechnung oder Benutzung der Leistung durch den Besteller.

Verhindern wesentliche Mängel eine fiktive Abnahme?

Nein! Nach alter Rechtslage konnte eine fiktive Abnahme rückwirkend entfallen, wenn sich später ein wesentlicher Mangel herausstellte. Nach neuer Rechtslage bleibt die Abnahmefiktion erhalten, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Kann der Besteller die Abnahmefiktion durch Berufung auf unwesentliche Mängel verhindern oder die Abnahme pauschal verweigern (Ausgangsfrage siehe oben)?

Nach dem Wortlaut des Gesetzes, ja! Zwar ist der Besteller auch bei unwesentlichen Mängeln zur Abnahme verpflichtet. Er kann jedoch die fiktive Abnahme verhindern, indem er das Abnahmeverlangen zurückweist und dies mit Mängeln – auch wenn sie im Ergebnis unwesentlich sind – begründet. Bei offenkundig unwesentlichen Mängeln wird möglicherweise die Rechtsprechung einem Rechtsmissbrauch entgegengetreten. Zunächst bleibt dem Unternehmer nur die Möglichkeit, sich auf einen Verzug des Bestellers mit der Ab-

nahme zu berufen und im äußersten Fall die Abnahme einzuklagen. Lehnt der Besteller die Abnahme pauschal – ohne Benennung eines einzigen Mangels ab –, tritt die Abnahmefiktion nach neuem Recht ein.

Für welche Verträge gilt die Regelung?

-  einfache Werkverträge
-  BGB-Bauverträge
-  Verbraucherbauverträge
-  VOB/B-Verträge

Praxistipp

Bei BGB-Verträgen mit Verbrauchern empfehlen wir, für das Abnahmeverlangen ein neues Musterformular mit Hinweis auf die Abnahmefiktion zu verwenden. Ein Muster finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Musterverträge und -formulare“.

 Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Nachunternehmervertrag BAU überarbeitet

Der Nachunternehmervertrag BAU wurde aktualisiert und steht jetzt in der Fassung April 2018 auf unserer Homepage zum Download bereit.

Der Mustervertrag wurde inhaltlich an den VOB-Vertrag zwischen Unternehmen, Fassung Januar 2018, angeglichen.

Dieser war zu Beginn des Jahres aufgrund des seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bauvertragsrechts aktualisiert worden. Die aus dem VOB-Vertrag bekannten Klauseln finden sich nun auch im Nachunternehmervertrag wieder.

Überarbeitet wurden auch die Anlagen zum Nachunternehmervertrag, die nunmehr den aktuellen Mustern der SOKA-BAU beziehungsweise der BG-BAU entsprechen.

Bei den Anlagen 5a und 5b wurde unter Ziffer (3) beziehungsweise Ziffer (2) die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutzgrundverordnung eingearbeitet.

! Die Neufassung des Nachunternehmervertrags BAU finden Sie im Mitgliederbereich auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Musterverträge & -formulare“.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

LOS-ARGE-Vertrag aktualisiert

Der zuletzt 2014 überarbeitete LOS-ARGE-Vertrag wurde erneut aktualisiert und liegt nun in der Fassung Mai 2018 zur Verwendung vor.

Im Zuge der Überarbeitung wurde insbesondere die Ziffer 4 des LOS-ARGE-Vertrages (Beteiligung und Haftung) verständlicher formuliert. Darüber hinaus waren einige redaktionelle Anpassungen erforderlich geworden.

Neben dem LOS-ARGE-Vertrag hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) auch das diesbezügliche Merkblatt des überarbeitet. Dieses liegt ebenfalls in der Fassung Mai 2018 zur

Verwendung vor. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die Entstehung einer LOS-ARGE, sinnvolle Hinweise an die Auftraggeberseite bei Angebotsabgabe, die Haftung der Gesellschafter untereinander beziehungsweise gegenüber dem Auftraggeber sowie steuerliche Besonderheiten der LOS-ARGE.

Zudem enthält es Hinweise für die Erstellung beziehungsweise Ausfüllung des LOS-ARGE-Vertrags.

! Die Neufassung des LOS-ARGE-Vertrags samt Merkblatt finden Sie wie gewohnt im Mitgliederbereich auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Musterverträge und -formulare“.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Bayerisches Umweltministerium empfiehlt LBB-Dokumentationshilfe zur Gewerbeabfallverordnung

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat unsere überarbeitete Dokumentationshilfe zur Gewerbeabfallverordnung (Stand Mai 2018) zur Anwendung für den Vollzug der Verordnung bei Bau- und Abbruchabfällen empfohlen.

Hintergrund

Am 1. August 2017 trat die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft. Sie brachte mehr Pflichten für Bauunternehmer und Bauherren beim Umgang mit Bauabfällen. Die Verordnung fordert unter anderem, dass Bau- und Abbruchunternehmen auf jeder größeren Baustelle grundsätzlich alle wichtigen

Abfallfraktionen jeweils getrennt sammeln, befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführen müssen.

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen entfällt nur, wenn sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Unsere Dokumentationshilfe zur GewAbfV dient dazu,

den zusätzlichen bürokratischen Aufwand in Grenzen halten und zur Rechtssicherheit beim Umgang mit Bauabfällen beizutragen.

Überarbeitete Dokumentationshilfe

Wir haben diese nach Gesprächen mit dem Bayerischen Umweltministerium und Vertretern der Abfallwirtschaftsämter

leicht überarbeitet. Die überarbeitete Fassung „Dokumentation der Getrennsammlung von Bauabfällen bei Bau- und Abbruchmaßnahmen nach der Gewerbeabfallverordnung“ wird nun auch vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung bei der Dokumentation nach der GewAbfV empfohlen.

! Das ausführliche Merkblatt und unsere Dokumentationshilfe zur GewAbfV finden Sie in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts auf www.lbb-bayern.de zum Download.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Neues LBB-Merkblatt

Pflichten beim Bau wassergefährdender Anlagen

Unser Landesverband hat eine Kurzinformation „Pflichten beim Bau und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV, Stand April 2018“ sowie eine ausführliche Information zum selben Thema herausgegeben.

Am 1. August 2017 wurden die bisher 16 unterschiedlichen Landesverordnungen von der nun bundesweit geltenden Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgelöst. Dies hat die rechtlichen Anforderungen an Anlagentechnik, Überwachungspflichten, Dokumentationen und die Ausführung von Bauleistungen an diesen Anlagen geändert.

oder den Anwendungsbereich der AwSV fallen. Dies gilt auch für die Ausführung von Bauleistungen an bestimmten Anlagen, zum Beispiel in der Landwirtschaft. Für die betroffenen Anlagen gelten unter anderem Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, Anforderungen an die Entwässerung, Technische Regelungen und Dokumentationspflichten.

Lagerplätze für Bauabfälle, Bodenaushub und Aufbereitungsanlagen, insbesondere für Straßenaufbruch, können unter den anlagenbezogenen Wasserschutz

Bei fachbetriebspflichtigen Anlagen hat der Betreiber unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.

! Sie finden beide Merkblätter im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

STEUERN

Lohnsteuer

Die wichtigsten Zahlen 2018

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Übersicht der wichtigsten Zahlen zur Lohnsteuer 2018 veröffentlicht.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine tabellarische Übersicht veröffentlicht, welche die wichtigsten Zahlen zur Lohnsteuer 2018 darstellt – unter anderem sind die relevanten Pausch- und Freibeträge, Bemessungsgrenzen sowie Freibgrenzen für Sachbezüge aufgeführt.

! Auf www.lbb-bayern.de kann die Tabelle zur Lohnsteuer 2018 unter der Quick-Link-Nr. 10370000 abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

GoBD-Praxisleitfaden veröffentlicht

Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) hat einen Praxisleitfaden zur Umsetzung der Grundsätze ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) herausgegeben.

Seit 2015 gelten die GoBD. Doch nachwievor haben viele Betriebe Schwierigkeiten, die detaillierten Anweisungen des zugrundeliegenden 38-seitigen Schreibens des Bundesfinanzministeriums sicher umzusetzen. Das liegt zum Teil an unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten, zum Teil auch an der fehlenden Praktikabilität mancher Regelungen.

Leitfaden für kleine und mittelständische Unternehmen

Inzwischen hat die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaftskammern und -verbänden einen umfangreichen Praxisleitfaden entwickelt. Dieser soll Unternehmen und Steuerbera-

tern als Orientierungshilfe dienen und zu einem besseren Verständnis der GoBD beitragen. Der Leitfaden wendet sich vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen und umfasst alle wesentlichen Buchhaltungsthemen.

Mit knapp 200 Seiten ist der Leitfaden sehr umfangreich, dabei aber systematisch und einheitlich gegliedert. Dies soll den Leser unterstützen, qualifizierte Entscheidungen zur Organisation der digitalen Buchführung und Archivierung zu treffen. Insbesondere werden das notwendige Hintergrundwissen, konkrete Anwendungshinweise zu Schwerpunktthemen sowie ebenfalls umstrittene Punkte praxisnah dargestellt.

! Die Publikation kann kostenfrei über das Onlineformular auf www.awv-net.de in der Rubrik „GoBD/Praxisleitfaden“ heruntergeladen werden. Der AWV-Arbeitskreis plant, den GoBD-Leitfaden auch zukünftig an aktuelle Entwicklungen anzupassen und weiterzuentwickeln.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Mit uns zum sicheren Erfolg beim Bauen

BAUSTOFF UNION



Unsere Standorte:

Nürnberg-Hafen
Hamburger Str. 98
(0911) 6425-0

Nürnberg-Nord
Am Wegfeld 30
(0911) 93409-0

Langenzenn
Nürnberger Str. 50
(09101) 90878-0

Forchheim
Daimlerstr. 1
(09191) 6506-0

Weißenburg
Arthur-Aurnhammer-Str. 3
(09141) 3034

Ansbach
Wüstenbruck 16
(0981) 46164-0

Wir sind immer für Sie da:

Mo.-Fr. 7:00 - 18:00 Uhr (November-März)
Mo.-Fr. 6:30 - 18:00 Uhr (April-Oktober)
Sa. 7:30 - 15:00 Uhr

Besuchen Sie uns auch im Internet:

www.baustoffunion.de
www.facebook.com/baustoffunion.franken

EU-Kommission schlägt Ausweitung der Kleinunternehmerregelung vor

Die EU-Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Kleinunternehmen vorgelegt, der eine Ausweitung der Steuerbefreiung vorsieht. Um weitere Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, setzt sich der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) gegen die Erweiterung ein.

Die EU-Kommission hat am 18. Januar 2018 einen Richtlinienvorschlag über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vorgelegt. Hiermit soll der Rechtsrahmen für Erleichterungen bei der Erfüllung umsatzsteuerlicher Pflichten der Kleinunternehmen erweitert und zudem auf das geplante Bestimmungslandprinzip ausgerichtet werden.

Der Vorschlag sieht unter anderem eine Öffnung der Steuerbefreiung für alle KMU in der EU vor – unabhängig davon, ob sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig werden, ansässig sind oder nicht.

Hintergrund

Die in Deutschland geltende Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz, wonach die Umsatzsteuer von solchen Unternehmen nicht erhoben wird, deren Umsatz einschließlich Umsatzsteuer im vergangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird, ist derzeit nur auf im Inland ansässige Unternehmen anwendbar.

Geplante Ausweitung

Nach dem EU-Richtlinienvorschlag sollen Mitgliedstaaten der EU, die derartige Steuerbefreiungen für KMU vorsehen, verpflichtet werden, diese auch Kleinunternehmen anderer EU-Mitgliedstaaten zu gewähren, wenn sie Umsätze auf ihrem Hoheitsgebiet bewirken. Voraussetzung ist, dass der Jahresumsatz des Kleinunternehmens in der gesamten EU 100.000 Euro nicht übersteigt. Außerdem darf der von dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegte Schwellenwert nicht überschritten werden. Die Mitgliedstaaten können anhand objektiver Kriterien unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche festlegen, die 85.000 Euro nicht übersteigen dürfen.

Bewertung aus Sicht des Baugewerbes

Für baugewerbliche Unternehmen würde der EU-Vorschlag nachteilig wirken. Denn in der Baubranche bilden sich zwecks Umgehung von Steuern und Sozialabgaben häufig Mikro-Unternehmen, was sozialpolitisch nicht vertretbar ist und zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten insbesondere kleinerer baugewerblicher Unternehmen führt.

Da bereits jetzt bei der Kleinunternehmerregelung aufgrund von Schwarzarbeit und Solo-Selbstständigen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen auftreten, müssen für Branchen, die solchen Wettbewerbsverzerrungen durch die Kleinunternehmerregelung unterliegen, bei einer Ausweitung der Regelung ausdrücklich Ausnahmen zugelassen werden, damit regelbesteuernde Unternehmen nicht benachteiligt werden. Daher wandte sich der ZDB an den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und den Verband der europäischen Bauwirtschaft (FIEC) in Brüssel, damit vor diesem Hintergrund auf europäischer Ebene eine Regelung geschaffen wird, die es den Mitgliedsstaaten ausdrücklich erlaubt, weitere Maßnahmen gegen Missbrauch zu ergreifen.

Wir werden uns bei einer möglichen nationalen Umsetzung mit Nachdruck gegen eine Ausweitung der bestehenden deutschen Kleinunternehmerregelung einsetzen. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums Kaufpreisaufteilung korrekt berechnen

Für die Aufteilung eines Grundstücksgesamtkaufpreises in Gebäude und Grundstück stellt das Bundesfinanzministerium eine aktualisierte Arbeitshilfe als Excel-Datei zur Verfügung.

Die Excel-Datei für die Berechnung der Aufteilung des Grundstücksgesamtkaufpreises ermöglicht es, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen (siehe BLICKPUNKT BAU 07/2017, Seite 9).

! Auf www.lbb-bayern.de kann die aktualisierte Arbeitshilfe sowie eine Anleitung für die Berechnung der Kaufpreisaufteilung unter der Quick-Link-Nr. 103600000 abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Urteil des Finanzgerichts Saarland

Sind Fahrtkostenerstattungen steuerfrei?

Reisekosten, die dem Arbeitnehmer erstattet werden, sind nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitgeber Unterlagen darüber aufbewahrt.

Das Urteil

Dem Arbeitnehmer erstattete Fahrtkosten sind nur dann nach § 3 Nr. 16 Einkommensteuergesetz steuerfrei, wenn der Arbeitgeber (zeitnah) Unterlagen erstellt und aufbewahrt hat, anhand derer die Überprüfung der Steuerfreiheit des ausgezahlten Fahrtkostenersatzes nachgeprüft werden kann, so entschied das Finanzgericht des Saarlands.

Nach Ansicht der Richter vom Finanzgericht gilt dies auch dann, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber übereinstimmend bestätigen, dass Fahrtkosten im Wege der Einzelabrechnung und unterhalb der gesetzlich zulässigen Pauschbeträge erstattet wurden.

Bedingungen der Steuerfreiheit

Zwar ist es nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung gestattet, steuerfrei ausgezahlte Beträge im Lohnkonto in einer Summe auszuweisen, es muss sich aber aus den neben dem Lohnkonto zu führenden Unterlagen zweifelsfrei ergeben, für welche konkrete Dienstreise und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer jeweils Aufwendungen für Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen oder sonstige Nebenkosten erstattet wurden.

Die Besonderheiten des Lohnsteuerabzugsverfahrens schließen eine Schätzung des Anteils des steuerfrei an Arbeitnehmer ausgezahlten Fahrtkostenersatzes

selbst dann aus, wenn dem Arbeitnehmer unstreitig Reisekostenaufwand entstanden ist und die hierfür geleisteten Zahlungen offensichtlich unterhalb der gesetzlich zulässigen Kilometer-Pauschalen lagen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Vertrauenssache

mit ehrlicher Spezialistenberatung,
natürlich von BayWa

BayWa Baustoffe
Immer ein gutes Baugefühl

BayWa

Wenn sich Wissen mit
Gewissen vereint

Wenn Zunft
Zukunft schafft

Wenn aus Mehrwert
mehr wird

Wenn man da ist und
stets nah ist

Dann entsteht
„das gute Baugefühl“

baywa-baustoffe.de

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Einheitswerte für Grundstücke verfassungswidrig

Die Basis für die Berechnung der Grundsteuer in Deutschland ist verfassungswidrig und muss bis Ende 2019 neu geregelt werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Nach Verabschiedung eines neuen Gesetzes soll eine Übergangsfrist bis Ende 2024 gelten.

Das Urteil

Laut Bundesverfassungsgericht verstößt die seit Jahrzehnten übliche Praxis zur Bemessung der Grundsteuer gegen die Verfassung und muss neu geregelt werden. Die Karlsruher Richter hatten schon während der Verhandlung im Januar bemängelt, dass die Einheitswerte für Grundstücke und Häuser im Westen seit 1964 bestehen und seitdem nicht angepasst worden sind. In den neuen Ländern gelten die Einheitswerte sogar seit 1935.

Die seit über 50 Jahren geltenden Einheitswerte für Grundstücke seien „völlig überholt“ und führten zu „gravierenden Ungleichbehandlungen“ der Immobilienbesitzer, urteilte das Bundesverfassungsgericht.

Demnach muss der Gesetzgeber bis Ende 2019 eine Neuordnung schaffen – sollte diese Frist ungenutzt verstreichen, dürften die derzeitigen Regeln nicht mehr angewandt werden.

Insgesamt wird in Deutschland für mehr als 35 Millionen Grundstücke Grundsteuer erhoben. Sie steht den Kommunen zu und bringt aktuell etwa 14 Milliarden Euro im Jahr ein. Von dem Urteil sind auch Mieter betroffen, weil Hausbesitzer die Steuer auf die Mieten umlegen können.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Moderne Berufskleidung mieten –
für Ihren professionellen Auftritt

boco

www.cws-boco.de

Abgabefrist für Steuererklärung teilweise verlängert

Die Abgabefrist für authentifiziert übermittelte elektronische Steuererklärungen wurde in einigen Bundesländern verlängert.

Wer in Bayern seine Steuererklärung **authentifiziert elektronisch** an das Finanzamt übermittelt, bekommt für die Abgabe seiner elektronischen Steuererklärung zwei Monate mehr Zeit. Stichtag für die Abgabe der selbstgestellten Steuererklärung per ELSTER ist für die Steuererklärung 2017 damit der 31. Juli 2018, nicht mehr der 31. Mai 2018.

Was ist die authentifizierte Übermittlung?

Bei der **authentifizierten Übermittlung** erhält die Steuerverwaltung keine handschriftliche Unterschrift auf einer Papiererklärung mehr, das heißt die Steuer-

erklärung muss nicht mehr ausgedruckt, unterschrieben und an das Finanzamt übersendet werden.

Bei Abgabe einer **nicht authentifizierten** elektronischen Steuererklärung bleibt die gesetzliche Abgabefrist 31. Mai 2018 bestehen.

Für Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind und diese von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Lohnsteuerhilfeverein erstellen lassen, bleibt es bei der bislang schon gültigen Frist Ende Dezember 2018.

! Praxistipp

Für die authentifizierte Übermittlung müssen sich die Steuerpflichtigen vorab bis zum 31. Mai unter www.elster.de registrieren. Zur elektronischen Abgabe sind ohnehin Steuerzahler mit Gewinneinkünften verpflichtet, dazu gehören Gewerbetreibende und Freiberufler..

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Tarifrunde 2018

Schiedsspruch angenommen

Die Zentralschlichtungsstelle des Baugewerbes hat sich am 12. Mai 2018 auf einen Schiedsspruch geeinigt, der von den Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes innerhalb der Erklärungsfrist, die am 1. Juni 2018 ablief, mehrheitlich angenommen wurde.

Keine Einigung in freien Verhandlungen

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) hatte die Lohn- und Gehaltstarifverträge sowie die Tarifverträge über ein 13. Monatseinkommen fristgerecht zum 28. Februar 2018 gekündigt. Sie forderte eine Tarifierhöhung von 6 Prozent auf 12 Monate und ein volles 13. Monatseinkommen für die gesamte Baubranche. Ferner forderte sie eine Vergütung der Wegezeit und die Übernahme der Fahrt- und Übernachtungskosten für den Berufsschulbesuch. In drei Verhandlungsrunden am 7. und 28. Februar sowie am 16./17. April 2018 ist es nicht gelungen, zu einem Ergebnis zu kommen. Die IG BAU hat deshalb das Scheitern der Tarifverhandlungen erklärt und die Zent-

ralschlichtungsstelle des Baugewerbes angerufen. Schlichter ist der Bundesminister a. D. Wolfgang Clement.

Schlichtung

Die Zentralschlichtungsstelle tagte am 7. und 11./12. Mai 2018. Nachdem die Verhandlungen mehrmals zu scheitern

drohten, ist es in den Morgenstunden des 12. Mai 2018 gelungen, sich mehrheitlich auf einen Schiedsspruch zu einigen, der im Wesentlichen folgenden Inhalt hat:

1. Löhne und Gehälter

Laufzeit: 1. März 2018 bis 30. April 2020 (26 Monate)

LÖHNE UND GEHÄLTER	WEST	OST
März und April 2018:	Nullmonate	Nullmonate
Ab 1. Mai 2018:	+ 5,7 Prozent	6,6 Prozent
November 2018:	250,00 Euro Einmalzahlung	–
Juni 2019:	600,00 Euro Einmalzahlung	–
Ab 1. Juni 2019:	–	0,8 Prozent
November 2019:	250,00 Euro Einmalzahlung	250,00 Euro Einmalzahlung

2. Konkurrenzschutzlöhne

Für die Bereiche Putz- Stuck- und Trockenbau sowie Holz- und Bautenschutzgewerbe entfällt die Verpflichtung, für die Berufung auf das abgesenkte Tarifniveau jeweils dem Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit schriftlich zu bestätigen, für welchen Auftrag und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen. Zukünftig genügt eine jährliche pauschale Mitteilung.

3. Ausbildungsvergütungen

Erhöhungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr jeweils zum 1. Mai 2018 um jeweils 65,00 Euro im Westen, 60,00 Euro im Osten und 62,00 Euro in Berlin.

4. Tarifverträge

13. Monatseinkommen

Ab 1. März 2018: Wiederinkrafttreten der Tarifverträge mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022; Wegfall der Kürzungsmöglichkeiten für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.

Ab 2020 Erweiterung des räumlichen und betrieblichen Geltungsbereiches auf alle Baubetriebe.

2020: Einstieg in das 13. Monatseinkommen für die ZDB-Bereiche Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen sowie für alle Betriebe im Beitrittsgebiet mit 18 GTL. Anstieg für alle übrigen Betriebe von 93 auf 103 GTL.

2021: Für die ZDB-Mitgliedsbetriebe in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen sowie für alle Betriebe im Beitrittsgebiet Erhöhung von 18 auf 36 GTL bei einem Mindestbetrag in Höhe von 390,00 Euro Anstieg in den übrigen Betrieben von 103 auf 113 GTL.

2022: Anstieg in den ZDB-Mitgliedsbetrieben in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen sowie allen Betrieben im Beitrittsgebiet von 36 auf 54 GTL bei einem Mindestbetrag in Höhe von 500,00 Euro. Anstieg in allen übrigen Betrieben von 113 auf 123 GTL.

Einstieg in das 13. Monatseinkommen bzw. Anstieg des 13. Monatseinkommens

für Auszubildende in den ZDB-Mitgliedsbetrieben in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und Bremen sowie in allen Betrieben im Beitrittsgebiet in Höhe 60,00 Euro (2020) bzw. 120,00 Euro (2021) bzw. 170,00 Euro (2022). Erhöhung in den übrigen Betrieben auf 330,00 Euro (2020) bzw. 360,00 Euro (2021) bzw. 390,00 Euro (2022).

5. Fahrt- und Unterbringungskosten zum Berufsschulunterricht

Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse der Berufsschule besuchen, erhalten pauschal ab 1. Mai 2018 um 60,00 Euro pro Monat höhere Ausbildungsvergütungen zur Abdeckung der Mehrkosten. Gleichzeitig bemühen sich die Tarifvertragsparteien auf politischem Feld um bessere Erstattungsregelungen der Länder sowie eine Administration der Erstattung notwendiger Fahrt- und Unterbringungskosten durch die ULAK.

6. Firmentarifvertrag

In Anlehnung an § 9 Abs. 3 TV Lohn/West haben sich die Zentralen Tarifvertragsparteien auf ein Vertragsmuster für einen Firmentarifvertrag geeinigt, der im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

1. Die Tarifierhöhung von 5,7 % (West) gilt erst ab 1. Januar 2019. Die Erhöhung ab 1. Mai 2018 beträgt nur 4 %. Dafür gibt es einen „Gewerkschaftsbonus“ für Mitarbeiter, die am 31. März 2019 Mitglied der IG BAU sind. Der

Bonus ist ein Festbetrag in Höhe von 560 Euro (gewerbliche Arbeitnehmer) bzw. 720 Euro (Angestellte) und ist mit der Entgeltabrechnung für März 2019 fällig.

2. Betriebe, die diese Abweichungsmöglichkeit nutzen wollen, können dies tun, indem sie den Muster-Firmentarifvertrag direkt mit der IG BAU abschließen. Alternativ können sie den ZDB damit beauftragen, für sie diesen Tarifvertrag zu vereinbaren (Meldefrist: 26. Juni 2018 per E-Mail an uns unter fischer@lbb-bayern.de).
3. Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Firmentarifvertrages besteht nur für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten, wenn der IG BAU bis spätestens 30. Juni 2018 mitgeteilt wird, dass ein entsprechender Firmentarifvertrag vereinbart werden soll. Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten und/oder nach Ablauf der Mitteilungsfrist 30. Juni 2018 kann die IG BAU den Abschluss eines Firmentarifvertrages ablehnen oder über individuelle Anpassungen verhandeln.

Mit der Annahme dieses Schiedsspruch sind die tariflichen Änderungen mit Wirkung ab 1. Mai 2018 in Kraft getreten.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Tarifheftchen für das Bayerische Baugewerbe

Auf vielfachen Wunsch aus dem Kreis unserer Mitgliedsbetriebe haben wir auch nach Abschluss der Tarifrunde 2018 das DIN-A6-Heftchen „Tariflöhne und Tarifgehälter“ neu aufgelegt.

Sie finden in dieser Broschüre die nach dem Tarifabschluss vom 1. Juni 2018 aktuellen Tariflöhne aus dem Lohnstarifvertrag kombiniert mit den Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Lohngruppen aus dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Entsprechendes haben wir für die Angestellten zusammengefasst, nämlich die Gehaltsgruppen aus dem Gehaltstarifvertrag und die Tätigkeitsbeschreibungen aus dem Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes. Ergänzend hierzu sind die Tarifgehälter der Poliere in Bayern sowie die Vergütungen der Auszubildenden abgedruckt.

Das Tarifheftchen liegt dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe als Verlegerbeilage bei.

Digitalisierung

Zwei neue Kompetenzzentren für den Bau

Künftig unterstützen das Schaufenster „Digitales Bauen“ und ein weiteres Mittelstand-4.0-Kompetenzzentrum die Bauunternehmen bei der Digitalisierung.

Digitale Methoden und Werkzeuge verändern die Bauwirtschaft.

Das digitale Planen, Bauen und Betreiben birgt große Chancen, aber auch Herausforderungen – insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Diese praxisgerecht zu unterstützen, ist Aufgabe zweier neuer Kompetenzzentren:

- Das Schaufenster „Digitales Bauen“ des Kompetenzzentrums Digitales Handwerk
- Das Mittelstand-4.0-Kompetenzzentrum Planen und Bauen

1. Schaufenster Digitales Bauen

Über das Schaufenster „Digitales Bauen“ berichteten wir bereits in BLICKPUNKT BAU 12/2017, Seite 16. Es unterstützt kleine und mittelständische Bauunternehmen bei der Erweiterung digitaler Kompetenzen und beschäftigt sich dabei unter anderem mit folgenden Fragen:

- Welche digitalen Werkzeuge können für verschiedene Bereiche des betrieblichen Alltags eingesetzt werden?
- Wie können Daten ohne Schnittstellenverluste effizient erfasst, dokumentiert und ausgewertet werden?

- Wie können Mitarbeiter bei Digitalisierungsprozessen „mitgenommen“ werden?

2. Mittelstand-4.0-Kompetenzzentrum Planen und Bauen

Zu den Leistungen des Mittelstand-4.0-Kompetenzzentrums Planen und Bauen gehören kostenlose Informationsangebote wie Vorträge, Workshops, Leitfäden und auch Lehrmaterialien. Partnerschaften mit kleineren und mittelständischen Unternehmen sollen Beispiel geben für machbare Digitalisierungsstrategien („best-practice“) und dienen dem Erfahrungsaustausch. Fünf Partner bilden den Kern des Kompetenzzentrums.

Innovationspfad und Schulungen „Digitales Bauen“



Wir unterstützen Sie bei der Erweiterung Ihrer digitalen Kompetenzen und deren Umsetzung!

Ab Herbst 2018
Pilotlehrgang
kostenfrei

Besuchen
Sie uns!

www.handwerkdigital.de



KOMPETENZZENTRUM
DIGITALES HANDWERK



Mittelstand-
Digital



 @HandwerkDigital

 @HaWe_Digital

Bayerische BauAkademie
Feuchtwangen
Kontakt:
gottwald@baybauakad.de
– oder –
Bildungszentren des
Baugewerbes e.V.
Krefeld
Kontakt:
martina.schneller.@bzb.de

! Informationen zu den beiden Schwerpunkten des Schaufensters „Digitales Bauen“ sowie zu den Partnern und Themenfeldern des Mittelstand-4.0-Kompetenzzentrums finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 103200000.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Koalition beschließt Maßnahmen zur Wohnraumoffensive

Die geschäftsführenden Fraktionsvorstände von CDU/CSU und SPD haben Beschlüsse zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Wohnrauminitiative gefasst. Entsprechende Gesetzesvorhaben sollen bis zum Sommer gestartet sein.

Um die im Koalitionsvertrag vereinbarte Wohnraumoffensive für 1,5 Mio. neue Wohnungen umzusetzen, sollen folgende Maßnahmen zügig umgesetzt werden:

1. Baukindergeld

Geplant ist, dass der Bund pro Kind und Jahr 1.200 Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren finanziert. Eine Familie mit zwei Kindern erhält demnach für den Eigentumserwerb insgesamt einen Betrag von 24.000 Euro. Es muss sich um einen Neubau oder den Erwerb einer Bestandsimmobilie in Deutschland handeln. Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen darf nicht 90.000 Euro übersteigen (Familie mit einem Kind). Pro weiterem Kind erhöht sich dieser Betrag um 15.000 Euro. Eine Zwei-Kind-Familie ist damit antragsberechtigt bei einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 105.000 Euro.

2. Mehr Transparenz bei der Mietpreiskontrolle

Mieter sollen eine gesetzliche Auskunftspflicht vom Vermieter zur Offenlegung der Vormiete erhalten.

3. Begrenzung und Vereinfachung der Modernisierungumlage

In Gebieten mit Mietkappungsgrenzen soll die Umlagefähigkeit von Modernisierungskosten von derzeit elf Prozent auf acht Prozent reduziert werden. Diese Regelung wird auf fünf Jahre befristet eingeführt und dann überprüft. Zusätzlich wird eine Kappungsgrenze für Mieterhöhungen nach einer Modernisierung eingeführt. Danach darf die monatliche Miete nach einer Modernisierung um nicht mehr als drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren erhöht werden.

4. Steuerliche Anreize für mehr bezahlbaren Wohnraum

Es wird für Baumaßnahmen an Mietwohngebäuden, für die ein Bauantrag zwischen September 2018 und Dezember 2021 gestellt wurde, eine befristete Sonder-Afa im „bezahlbaren“ Segment eingeführt.

Welche Rahmenbedingungen das Kriterium „bezahlbar“ erfüllen, ist noch nicht ausformuliert worden.

Die Sonder-Abschreibung beträgt zusätzlich zur linearen Abschreibung von zwei Prozent jährlich über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren fünf weitere Prozentpunkte pro Jahr.

Weitere Einzelheiten zu den Maßnahmen können dem Beschluss entnommen werden.

Zusätzliche Maßnahmen des Freistaates Bayern

- Baukindergeld plus** – Die bayerische Staatsregierung erhöht das bundesdeutsche Baukindergeld noch einmal um 300 Euro pro Jahr und Kind aus Landesmitteln.
- Bayerische Eigenheimzulage** – Bayern führt einen einmaligen Zuschuss von 10.000 Euro als Grundförderung des Erwerbs von Wohneigentum ein.
- Förderung von Neubauten** – Der Freistaat fördert den Wohnungsneubau mit zusätzlichen 150 Millionen Euro pro Jahr.
- Förderung der Modernisierung von 1- und 2-Familienhäusern** – Mit Zuschüssen und verbilligten Darlehen fördert der Freistaat zukünftig die Modernisierung von 1- und 2-Familienhäusern mit einem Volumen von insgesamt 30 Millionen Euro zusätzlich jährlich.
- Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren** – Mit der Einführung des Pilotprojektes digitales Baugenehmigungsverfahrens soll das Verfahren deutlich beschleunigt werden.

! Auf www.lbb-bayern.de kann der Beschluss der Geschäftsführenden Vorstände von CDU/CSU und SPD vom 7./8. Mai 2018 unter der Quick-Link-Nr. 103500000 abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Infrastrukturgesellschaft Bayern sichert zwei Standorte!

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) tagte am 19./20. April in Nürnberg zur Reform der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und legte unter anderem ein konkretes Standortkonzept vor: Bayern erhält als einziges Bundesland zwei Niederlassungen in München und Nürnberg.

Im Vorfeld der Konferenz hatten die Länder gefordert, vom Bund ein Zielkonzept vorgelegt zu bekommen, in Bezug auf die künftige Organisationsform, vor allem zur geplanten Aufgabenverteilung zwischen Infrastrukturgesellschaft, Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Standorten sowie dem Fernstraßenbundesamt. Wir hatten von Anfang an gefordert, in Bayern möglichst viel Verantwortung zu belassen.

Erfolgreiches Ergebnis

Das Standortkonzept von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer sieht zwei Standorte der Infrastrukturgesellschaft an den Niederlassungen der bisherigen Autobahndirektionen in Bayern

(Nürnberg und München) vor. Insgesamt wird es zehn Niederlassungen und zunächst 38 Außenstellen (davon 30 dauerhaft) geben. Damit soll die regionale Verantwortung gestärkt und die Fachkompetenz vor Ort genutzt werden. Im Standortkonzept vorgesehen sind zudem 185 Betriebsstandorte, 39 Fernmelde-mei-stereien sowie Verkehrsleitzentralen. Das Fernstraßenbundesamt wird in Leipzig angesiedelt.

Nächste Schritte

Die Verkehrsministerkonferenz forderte den Bund auf, durch eine weitere Konkretisierung der Zeitplanung sehr schnell Klarheit über die nächsten Schritte zu schaffen. Zur Sicherstellung des Investi-

tionshochlaufs dürfe die weitere Umsetzung der Infrastrukturgesellschaft die Leistungsfähigkeit der Baudienststellen vor Ort nicht beeinträchtigen.

! Auf www.lbb-bayern.de können das Standortkonzept und der Protokollauszug zur Reform der Auftragsverwaltung Bundesfernstraßen unter der Quick-Link-Nr. 103300000 abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



SCHWENK

Für Sie vor Ort in ganz Bayern

Neben Standardbeton produzieren und liefern wir auch Spezialbetone. Dabei entwickeln wir für Ihre Anforderung die passende Lösung.

Fragen Sie Ihre Produktwünsche direkt bei unseren Betongesellschaften an und erfahren Sie mehr unter: **www.schwenk.de**

SCHWENK Baustoffgruppe

Hindenburgring 15
89077 Ulm
Tel.: +49 731 9341-0
E-Mail: info@schwenk.de



Mit 3D-Druck und Augmented Reality zum Wow-Effekt



© LBB

Dipl.-Betriebswirt (FH) Florian Aicham,
Geschäftsführer bei Nägele BAU GmbH

BLICKPUNKT BAU:

Herr Aicham, welche digitalen Tools nutzen Sie bereits in Ihrem Betrieb?

Florian Aicham:

Es ist immer eine Definitionssache, was digitale Tools eigentlich sind. Im Prinzip ist die Tabellenkalkulation ja auch schon eine digitale Anwendung. Was die „neuen Medien“ angeht, haben wir uns etwa mit unserer Homepage und auf den Social-Media-Kanälen stärker im Netz aufgestellt. Ein ganz zentrales Thema ist bei uns vor allem auch der 3D-Druck und die digitale Visualisierung unserer Projekte via Augmented Reality.

BLICKPUNKT BAU:

Große Flatscreens und digital gedruckte 3D-Modelle – das sieht alles sehr chic und modern aus. Und doch sind digitale Tools in erster Linie „Werkzeuge“, die eine Hilfestellung im Arbeitsalltag versprechen. Wo helfen Ihre digitalen „Werkzeuge“, ein konkretes Unternehmensziel zu erreichen?

Florian Aicham:

Ich habe den Anspruch, dass wir ein sehr innovatives Unternehmen sind – mit der entsprechenden Leistungsbereitschaft. Das will ich eben nicht nur auf der Baustelle, sondern auch dem Kunden zeigen. Gerade der Einsatz von Medien ist eine gute Möglichkeit, bei unseren Kunden eine gewisse Begeiste-

rung, gewisse Emotionen zu wecken. Unser Ziel ist, dass der Kunde am Ende aus dem Verkaufsgespräch geht und sagt: „Wow, so etwas habe ich noch nie gesehen.“ Gleichzeitig wollen wir es dem Kunden möglichst leicht machen, sich unser Produkt vorzustellen. Meine Erfahrung ist: Umso besser er das im Vorfeld kann, desto weniger Probleme treten im Nachhinein auf. Und dazu gehört neben einer sehr guten Visualisierung auch der 3D-Druck. Diese Tools haben unsere Verkaufsgespräche grundlegend verändert: Der Kunde hat mit dem 3D-Modell des Bauprojekts in der Hand eine ganz andere Wahrnehmung. Dem Feedback zufolge, das wir von unseren Kunden bekommen, haben sich diese Investitionen definitiv gelohnt.

BLICKPUNKT BAU:

Wie sieht es mit dem Feedback Ihrer Mitarbeiter aus?

Florian Aicham:

Es ist ganz wichtig, dass die Mitarbeiter den Umstieg auf digitale Prozesse mittragen. Sonst ist Digitalisierung im Unternehmen nicht möglich – wenn nicht die Unterstützung des gesamten Teams vorhanden ist. Ich habe das Glück, dass ich auf ein sehr junges Team bauen kann, das diesen Weg mitgeht und außerdem die vielen Vorteile sieht, welche die digitalen Anwendungen mit sich bringen.

BLICKPUNKT BAU:

Ist dieser Technik-Optimismus ein Markenzeichen der jüngeren Generation von Fachkräften?

Florian Aicham:

Auf jeden Fall. Hier kommt es uns zugute, dass die Baubranche mit der Digitalisierung einen großen Wendepunkt erlebt – gerade im Hinblick auf das Berufsbild. Der digitale Wandel ist aus meiner Sicht kein Trend, sondern eine strukturelle Veränderung. Er wird in Zukunft viele neue Anforderungen mit sich bringen, unsere

Bauberufe aber auch noch einmal viel interessanter machen. Vielleicht werden wir dadurch wieder attraktiver für die Jugend, die ja doch technikbegeistert ist, schon mit dem Smartphone aufwächst und einen ganz anderen Zugang zu den neuen Medien hat.

BLICKPUNKT BAU:

Haben Sie Hinweise, Tipps oder gar eine Warnung, die Sie unseren anderen Baubetrieben in puncto Digitalisierung an die Hand geben möchten?

Florian Aicham:

Meiner Meinung nach kann man nicht mehr sagen „Ich warte erst noch ab“ oder „Dafür habe ich keine Zeit“. Ich muss feststellen, dass man sich immer schwerer tut, je länger man abwartet und nicht auf den Zug aufspringt. Der Grund dafür ist, dass sich die digitalen Techniken unglaublich schnell entwickeln, und damit immer komplexer werden. Wichtig ist aus meiner Sicht: Machen, ausprobieren, einen Anfang im Unternehmen wagen. Dabei habe ich festgestellt, dass sich nicht alles sofort und ohne Widerstände umsetzen lässt. Sicherlich ist auch nicht jede Entwicklung von vorne herein nützlich und gewinnbringend für den jeweiligen Baubetrieb. Jeder Unternehmer muss für sich abschätzen, welche Tools ihm welchen Nutzen bringen – und ob sich dieser Nutzen dann auch lohnt.

BLICKPUNKT BAU:

Vielen Dank für das Gespräch!



Das Video-Interview mit Florian Aicham als ersten Teil der Reihe „Digitale Kompetenz am Bau“ finden Sie auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“ und im Bereich „Interviews“ der Mediathek auf www.lbb-bayern.de.

Gutachten des Europäischen Rechnungshofes

ÖPP mit EU-Kofinanzierung unwirtschaftlich

Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) mit EU-Kofinanzierung können nicht als wirtschaftlich tragfähige Option zur Verwirklichung öffentlicher Infrastrukturvorhaben angesehen werden. Zu dieser Einschätzung gelangt der Europäische Rechnungshof in einem Bericht.

Im Zeitraum 2000-2014 stellte die EU 5,6 Milliarden Euro für 84 ÖPP mit Gesamtkosten in Höhe von 29,2 Milliarden Euro bereit. Die Prüfer untersuchten 12 von der EU kofinanzierten ÖPP in Frankreich, Griechenland, Irland und Spanien in den Bereichen Straßenverkehr und Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) mit Gesamtkosten in Höhe von 9,6 Milliarden Euro bei einem EU-Beitrag von 2,2 Milliarden Euro.

Der Europäische Rechnungshof bewertete, ob die von ÖPP erwarteten Vorteile im Rahmen der geprüften Projekte genutzt werden konnten, ob die geprüften Projekte auf fundierten Analysen und zweckmäßigen Konzepten beruhten und ob die allgemeinen institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den besuchten Mitgliedstaaten für die erfolgreiche

Umsetzung von ÖPP geeignet waren. Insgesamt ergab sich folgendes Bild:

- Die Motivation zur Anwendung von ÖPP lag in einigen Ländern darin:
 - private Mittel zu akquirieren, ohne die eine Gesamtfinanzierung nicht darstellbar gewesen wäre;
 - ÖPP außerhalb der Staatsbilanz auszuweisen, um die Einhaltung der Maastricht-Kriterien zu gewährleisten.

Hierdurch besteht die Gefahr, dass die Transparenz und das Kosten-Nutzen-Verhältnis beeinträchtigt werden.

- ÖPP ermöglichten es den Behörden, die Auftragsvergabe für große Infrastrukturen über ein einziges Verfahren

abzuwickeln, erhöhten damit aber auch das Risiko eines unzureichenden Wettbewerbs.

- Die Vergabe von ÖPP-Projekten erfordert in der Regel die Verhandlung von Aspekten, die gewöhnlich nicht Teil konventioneller Vergabeverfahren sind, sodass der Zeitaufwand größer ist als bei konventionellen Projekten.
- Bei der Mehrzahl der geprüften ÖPP-Projekte traten erhebliche Ineffizienzen in Form von Verzögerungen in der Bauphase und beträchtliche Kostensteigerungen auf.
- Die Vorab-Analysen basierten auf übermäßig optimistischen Szenarien in Bezug auf die künftige Nachfrage und Nutzung der geplanten Infra-

HACKER-ANGRIFF CYBER-SPIONAGE DATEN- MISSBRAUCH

VON EXPERTEN VERSICHERT
VHV III
VERSICHERUNGEN

VHV CYBERPROTECT IN

DAS SCHWEIGEN DER LAPTOPS

VHV SCHÜTZT UNTERNEHMEN VOR RIESIGEN IT-RISIKEN

Hackerangriffe, Cyberspionage und Datenmissbrauch nehmen rasant zu – oft mit verheerenden Folgen für die Betroffenen. VHV CYBERPROTECT schützt ab sofort große und kleine Unternehmen gegen diese unkalkulierbaren Risiken.

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihren VHV Gebietsdirektionen: München, Paul-Heyse-Str. 38, Tel.: 089.532 99-264 / Nürnberg, Fürther Str. 9, Tel.: 0911.926 85-12 / Passau, Dr.-Emil-Brichta-Str. 9, Tel.: 0851.988 48-10 oder unter www.vhv-bauexperten.de

struktur – was dazu führte, dass die Nutzungsraten bei Infrastrukturprojekten um 35 % (Bau von Autobahnen) unterhalb der prognostizierten Werte lagen.

- Die Risikozuweisung zwischen öffentlichen und privaten Partnern war oftmals nicht angemessen und unwirksam, während hohe Vergütungssätze (bis zu 14 %) für das Risikokapital des privaten Partners nicht immer den übernommenen Risiken entsprachen.

- Bei den meisten geprüften Projekten wurde die ÖPP-Option ohne vorherige vergleichende Analyse alternativer Optionen – etwa durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich – gewählt. Somit wurde nicht nachgewiesen, dass es sich um die Option handelte, die das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufwies und das öffentliche Interesse schützte, indem gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen ÖPP und konventionellen Vergabeverfahren sichergestellt wurden.

! Das Gutachten (93 Seiten) kann auf www.eca.europa.eu in der Rubrik „Prüfungsberichterstattung und Stellungnahmen/Sonderbericht Nr. 09/2018“ heruntergeladen werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Wettbewerb „Auf IT gebaut“ 2019 Junge Bautalente gesucht!

Über 250 Preisträger und mehr als 350.000 Euro an vergebenen Preisgeldern. Das ist die bisherige Erfolgsbilanz des Wettbewerbs „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“. Auch in diesem Jahr wird um die besten Bautalente geworben.

In den Wettbewerbsbereichen werden auch in diesem Jahr 20.000 Euro und attraktive Sachpreise vergeben. Neu ist der Bereich „Handwerk und Technik“. Hier werden nicht nur junge Beschäftigte, Ausbilder und Auszubildende aufgerufen, ihre digitalen Ideen und Lösungen einzureichen, sondern auch Startups. In den Wettbewerbsbereichen Architektur, Baubetriebswirtschaft und Bauingenieurwesen können sich wie immer Studierende, Young Professionals und junge Ausgründer bewerben.

Sie alle haben die Chance, einer breiten Öffentlichkeit zu beweisen, dass die Bau-

wirtschaft kreativ, technikorientiert und modern ist und können gleichzeitig die Baubranche weiter voranbringen.

Der Wettbewerb wird von den Sozialpartnern der Bauwirtschaft, namhaften Bauverbänden sowie zahlreichen Unternehmen der Bauwirtschaft unterstützt. Die Schirmherrschaft hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übernommen.

Teilnahme

Anmeldung: bis zum 11. November 2018
Abgabe: bis zum 25. November 2018

Preise

In jedem Wettbewerbsbereich sind folgende Preise zu gewinnen:

1. Platz – 2.500 Euro
2. Platz – 1.500 Euro
3. Platz – 1.000 Euro

Preisverleihung

Die prämierten IT-Anwendungen werden einem breiten Fachpublikum präsentiert. Die Preisverleihung findet unter dem Motto „Bauwirtschaft innovativ“ auf der BAU 2019, Weltleitmesse für Architektur, Materialien und Systeme am 15. Januar 2019 in München statt.

! Auf der Webseite des Wettbewerbs www.aufitgebaut.de sind alle weiteren Informationen zur Teilnahme und den bisherigen ausgezeichneten Arbeiten zu finden. Die RG-Bau im RKW Kompetenzzentrum freut sich auf viele digitale, spannende und kreative Wettbewerbsarbeiten.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Zugang zum ZDB-Normenportal

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe des Deutschen Baugewerbes bietet der Beuth-Verlag den Zugriff auf circa 600 aktuelle Baunormen im ZDB Normenportal an. Diese werden quartalsmäßig ergänzt und aktualisiert.

Das ZDB-Normenportal enthält für alle im Deutschen Baugewerbe organisierten Fachbetriebe die wesentlichen Normen, die zur fachgerechten Ausführung des Gewerks notwendig sind. Dazu zählen insbesondere die ATVen der VOB Teil C und die dort aufgeführten Ausführungs- und Baustoffnormen.

Das Portal verfügt zudem über eine Suchfunktion mit der nicht nur nach Normennummern und -titeln gesucht werden kann, sondern auch sehr schnell nach Fachbegriffen, die sich im Normentext befinden.

! Registrierung

Die Jahresnutzungsgebühr beträgt aktuell 166,39 Euro netto. Mitgliedsbetriebe können sich unter www.zdb-normenportal.de im Login-Bereich registrieren lassen. Dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe liegt außerdem ein Fax-Formular zur Beantragung der persönlichen Zugangsdaten bei.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Bereit für das nächste Level?

Alle wichtigen Informationen im Blick – jederzeit und überall.

Das BRZ-Dashboard unterstützt Ihre aktive Projekt- und Unternehmenssteuerung mit dynamischen Auswertungen in Echtzeit.

- intuitiv
- zielorientiert
- branchenoptimiert
- aussagekräftig
- flexibel
- integrativ

Gleich informieren:
www.brz.eu/dashboard

BRZ-Dashboard
Business Intelligence für die Baubranche

Brz
Organisation und Bauinformatik

Neues VDPM-Merkblatt Mauerwerk mit Dünnbettmörtel

Das neue Merkblatt beschreibt die Ausführung von Dünnbettmauerwerk aus Planelementen oder Plansteinen mit einer Höhentoleranz von bis zu 1 mm. Es wurde vom Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. (VDPM) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Mauerziegel im Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V. und dem Bundesverband Leichtbeton e.V. erarbeitet.

Hintergrund

In den vergangenen Jahren haben einzelne Sachverständige behauptet, die Mauerwerksbauweise mit Dünnbettmörtel sei unter baupraktischen Bedingungen nicht möglich. Insbesondere wenn im fertiggestellten Mauerwerk oberflächlich abweichende Fugenstärken von der Soll-Vorgabe 1 bis 3 mm gemessen wurden, kamen die Sachverständigen zu dem Ergebnis „es sei ein Totalschaden, das Haus müsse abgerissen und neu gebaut werden“.

In dieser Drucksituation haben sich einzelne Baubetriebe auf hohe Vergleichszahlungen in Verbindung mit einer Verschwiegenheitsvereinbarung eingelassen, um eine Rufschädigung zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund hatte unser Landesverband sodann die Herstellerverbände gebeten, eine entsprechende Er-

läuterung zu den in den Mauerwerksnormen geforderten Fugenstärken von 1 bis 3 mm zu erarbeiten.

Inhalte des neuen VDPM-Merkblatts

Mit dem neuen Merkblatt „Mauerwerk mit Dünnbettmörtel“ wurde nun klargestellt, dass die Fugenstärke von 1 bis 3 mm beim Auftragen des flüssigen Dünnbettmörtels einzuhalten sind. Bei dem fertigen Mauerwerk kann eine Fuge entsprechend dünner sein. Versuchsreihen der Arbeitsgemeinschaft Mauerziegel haben nachgewiesen, dass die maßgebende Größe „Haftzugfestigkeit“ mit abnehmender Lagerfugenstärke – auch unterhalb von 1 mm – ansteigt.

Wichtig für den Mörtelauftrag ist die Zubereitung des Dünnbettmörtels, die Verwendung des richtigen und ordnungsgemäß funktionierenden Werkzeugs sowie

die Einhaltung der Verarbeitbarkeitszeit des Mörtels entsprechend den Herstellervorgaben. Werden diese Hinweise beachtet, ist ein vollfugiges, deckelndes Mörtelband sicher herzustellen. Des Weiteren ist das Anlegen der Ausgleichs- beziehungsweise Kimmschicht für die ordnungsgemäße Herstellung von Mauerwerk mit Dünnbettmörtel von ausschlaggebender Bedeutung.

! Das VDPM-Merkblatt „Mauerwerk mit Dünnbettmörtel“ kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

FACHGRUPPEN



STRASSEN- UND TIEFBAU

Kampagne „Schau auf die Rohre“

Bayerische Initiative zur Erhaltung der Trink- und Abwassernetze

„Schau auf die Rohre“ ist eine neue Informationskampagne der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung, des Bayerischen Landesamts für Umwelt, den Wasserwirtschaftsämtern in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag sowie Wasserfachverbänden zur Förderung von Investitionen in Wasser- und Abwassernetze.

Die Kampagne setzt sich mit einer Informationsoffensive für Bürger und Fachleu-

te für die Erhaltung funktionstüchtiger Trinkwasser- und Abwassernetze ein. Mit

Beispielen aus der Praxis wird über Verfahren der Ertüchtigung und Sanierung

anhand konkreter Beispiele informiert. Nach Schätzungen der Initiative müssen 10 bis 15 Prozent der Leitungen in Bayern in den nächsten Jahren saniert werden. Die Initiative will vor allem Verantwortliche bei den Kommunen dazu bewegen, regelmäßige Rohrnetzkontrollen durchzuführen. Im Rahmen der Informationskampagne „Schau auf die Rohre“ werden der bayerischen Bevölkerung nun mittels Broschüren, Videos, Websites und einer Vielzahl Veranstaltungen die wichtigen Aufgaben rund um den Erhalt des bayerischen Leitungsnetzes vor Augen geführt.

Knowhow-Schnittstelle für Netzbetreiber und Entscheidungsträger

Im Zuge der Kampagne „Schau auf die Rohre“ wird den Kommunen und Anlagenbetreibern unter www.schaudrauf.bayern.de vielfältige Unterstützung bei der Instandhaltung der Trinkwasser- und Abwassernetze geboten. In einem eige-

nen Web-Bereich gibt es Fachinformationen zur Planung und Umsetzung von Prüf- und Baumaßnahmen bis hin zur Kommunikation mit der Bevölkerung. Detailliert ausgearbeitete Praxisbeispiele von großen Netzbetreibern bis zu kleinen Kommunen präsentieren unterschiedliche Möglichkeiten und Maßnahmen zur Instandhaltung der Netze und forcierte den Austausch von vorhandenem Wissen und Erfahrungen. Zudem werden Kommunen und Anlagenbetreiber in allen Bayerischen Regierungsbezirken zu eigenen Aktionstagen eingeladen.

Verbändeaktion „Impulse pro Kanalbau“

Die Aktionsgemeinschaft „Impulse pro Kanalbau“, der auch unser Landesverband angehört, setzt sich seit Jahren konstruktiv mit gesetzlichen Anforderungen an die Kanalisation und weitergehend mit Umsetzungsmöglichkeiten durch die

öffentliche Hand auseinander. Mit empirisch belegten Argumenten wird die zum Teil als dramatisch zu beurteilende Situation der Kanalnetze in Deutschland aufgezeigt. Gleichzeitig werden Forderungen an die Politik gestellt, die als zielführend für die Umwelt, für die Wirtschaft und für die Gesellschaft betrachtet werden.

! Weitere Informationen finden Sie auf www.impulse-pro-kanalbau.de.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



PORIT®
PORENBETON

UNIKA®
KALKSANDSTEIN

Effizienzhaus 40 Plus

Großer Komfort, geringe Kosten.

Häuser mit Zukunft, wertbeständig, sicher und behaglich. Massiv gebaut mit energieeffizienter Gebäudehülle und exzellentem Schall- und Brandschutz.

UNIKA Kalksandsteinwerke Südbayern
GmbH & Co. KG
Forststraße 19-21
86316 Friedberg-Derching
Telefon (0821) 78078-0
Telefax (0821) 78078-50

www.unika-suedbayern.de

Mauerwerk
Natürlich. Wirtschaftlich. Sicher.

Schnellwechsel-Einrichtungen für Baumaschinen

BG BAU warnt vor tödlicher Gefahr

Die BG BAU warnt vor Gefahren bei der Arbeitnehmersicherheit bei der Verwendung von Schnellwechsel-Einrichtungen für Baumaschinen.

Nach einer Mitteilung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) geschahen zwischen 2010 und 2016 45 zumeist schwere und tödliche Unfälle bei der falschen Verwendung von Schnellwechsel-Einrichtungen. Diese erlauben es, verschiedene Anbaugeräte wie Tieföffel-, Rohrgreifer- oder Abbruchwerkzeuge in verschiedenen Augenblicken auszutauschen. Falsch verwendet können sie tödliche Gefahren bergen.

Die Unfälle geschahen meist dadurch, dass die Einrichtung nicht korrekt verriegelt wurde. Hierbei fielen Anbaugeräte mit Gewichten von bis zu mehreren Tonnen plötzlich und ohne Vorwarnung vom Ausleger herab – mit dramatischen Folgen für Beschäftigte in unmittelbarer Nä-

he. Die BG BAU weist darauf hin, dass Schnellwechselsysteme ohne Planung und Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen für den Betrieb nicht eingesetzt werden sollten.

Bauunternehmen rät die BG BAU beim Kauf von Schnellwechsel-Einrichtungen zu Systemen, die eine vollständige Verriegelung überwachen, oder zu Systemen, die durch eine Sperre verhindern, dass Anbaugeräte herunterfallen können. Die BG BAU fördert die Anschaffung solcher Systeme mit Summen bis zu 1.800 Euro. Nutzen Betriebe Schnellwechsel-Einrichtungen, so ist in jedem Fall die Gefährdungsbeurteilung anzupassen. Zudem müssen Maschinenführer und andere Beschäftigte über wirksame Schutzmaßnah-

men unterwiesen werden, damit niemand von herabfallenden oder umkippenden Anbaugeräten getroffen werden kann.

! Informationen zum Präventionsprogramm der BG BAU gibt es unter www.bau-auf-sicherheit.de. Weitere Informationen zu den Arbeitsschutzprämien der BG BAU finden Sie auf www.bgbau.de in der Rubrik „Prävention/Arbeitsschutzprämien“.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



ESTRICH UND BELAG

Branchenlösung zur Staubminimierung

ZDB, BG BAU und IG BAU haben die Branchenlösung „Staubminimierung im Estrich- und Belaggewerbe“ herausgegeben.

Schutzmaßnahmenkonzept für Beschäftigte

Die Branchenlösung beinhaltet das Schutzmaßnahmenkonzept für das Estrich- und Belaggewerbe und schafft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung gemäß der Technischen Regel Gefahrstoffe „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“ (TRGS 504).

Sie zeigt auf, welche Maßnahmen von Unternehmen künftig ergriffen werden müssen, um den erheblich abgesenkten Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für A-Staub/Feinstaub (alveolengängiger Staub mit AGW = 1,25 mg/m³) und für

Quarzfeinstaub (Beurteilungsmaßstab = 0,05 mg/m³) einhalten zu können.

Anwendung der Branchenlösung

Die Branchenlösung „Staubminimierung im Estrich- und Belaggewerbe“ erläutert die Zusammenhänge zwischen den neuen Grenzwerten für Staubemissionen und den in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Maßnahmen der Unternehmen, um den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten zu können. Es werden Bauweisen (wesentliche Tätigkeiten) beschrieben, bei denen mit hoher Staubentwicklung zu rechnen ist. Die Tabelle in der Branchenlösung ist zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung einer

Baumaßnahme zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen alle Arbeitnehmer über die Risiken, die sich auch aus staubintensiven Tätigkeiten ergeben, belehrt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung hat auf der Baustelle und im Unternehmen vorzuliegen. Das Lesen der Tabelle in der Branchenlösung, das Erfassen der auf die betreffende Baumaßnahme anfallenden gesundheitsgefährdenden Arbeiten, die daraus folgende Einordnung der staubenden Tätigkeiten sowie die Ableitung notwendiger Maßnahmen zum Erreichen des grünen Bereiches stellen das Schutzmaßnahmenkonzept der Branchenlösung Staub dar.

Fazit

Für einen Übergangszeitraum bis vorerst 31. Dezember 2018 kann der bisherige Grenzwert für A-Staub für jede Baumaßnahme im Estrich- und Belaggewerbe weiterhin gelten, wenn:

1. eine Gefährdungsbeurteilung mit dazugehörigen Betriebsanweisungen mit Berücksichtigung der staubenden Tätigkeiten für die jeweilige Baumaßnahme erstellt wurde und auch vorliegt,
2. die technischen Schutzmaßnahmen für die jeweilige Tätigkeit in der Gefährdungsbeurteilung umgesetzt werden,
3. das Schutzmaßnahmenkonzept der Branchenlösung Staubminimierung berücksichtigt und in der Gefährdungsbeurteilung festgehalten wurden,
4. alle Arbeitnehmer auf der Baustelle informiert, belehrt und mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet wurden.

! Die Branchenlösung „Staubminimierung im Estrich- und Belaggewerbe“ kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Betriebszahlen im Estrichlegerhandwerk

Erstmals seit drei Jahren stieg die Zahl der Betriebe im deutschen Estrichlegerhandwerk wieder an.

Im Jahr 2017 waren in Deutschland 5.635 Betriebe mit dem Estrichlegerhandwerk bei den Handwerkskammern ge-

meldet. Das waren 2,8% mehr als im Vorjahr. Die Zahl der bei den bayerischen Handwerkskammern eingetragenen Betriebe war im vergangenen Jahr

entgegen dem Bundestrend leicht rückläufig.

DIE ENTWICKLUNG DER BETRIEBSZAHLEN IM ESTRICHLERHANDWERK IN BAYERN

Bestand 01.01.2017	Zugänge 2017	Abgänge 2017	Bestand 31.12.2017	Betriebe mit Inhabern aus den EU-Beitrittsländern am 31.12.2017
1.158	156	159	1.155	228

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

 **123erfasst**
Apps für die Baustelle

NATIONALTEAM
DEUTSCHES
BAUGEWERBE
proud Sponsor



Die Edlef Jensen GmbH - Bauunternehmen auf Sylt - nutzt 123erfasst.

Digitalisierung auf der Baustelle einfach wie 1, 2, 3.

- Stundenzettel
- Bautagebuch
- Mängel- & Behinderungs-Erfassung
- Spesen / Auslagen / Urlaubsanträge
- Einsatzplanung
- individuelle Regelwerke



Erfolgreiche Bauunternehmen
nutzen 123erfasst.

www.123erfasst.de
☎ 04442 / 7048-60

Kommunale Wohnungsbaugespräche

Unsere Landesfachgruppe Hochbau und der Bayerische Ziegelindustrieverband haben es sich zum Ziel gesetzt, in allen Regionen Bayerns die wichtigsten Akteure im Wohnungsbau mit den kommunalen Entscheidungsträgern zusammenzuführen.

Bezahlbarer Wohnraum ist eines der drängendsten sozial- und strukturpolitischen Themen in Bayern. Die Immobilienpreise und Wohnungsmieten steigen nicht nur in den Ballungsräumen und deren Umlandgemeinden.

Auch viele Mittelzentren sind mittlerweile von Engpässen am Wohnungs- und Immobilienmarkt betroffen. Eine besondere Situation besteht am Grundstücksmarkt. Hier sind vor allem die Kommunen und Landkreise gefragt, um Bauland auszuweisen und Baugenehmigungen zu erteilen.

Erstes Gespräch in Dachau

In ihrem Vortrag „Kostentreiber im Wohnungsbau in Bayern und was Kommunen selbst dagegen tun können“ hat Frau Dr. Heike-Piasecki, Prokuristin der BulwienGesa AG und Verbandsrätin des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V., auf der Grundlage einer Umfrage bei Bauträgern eine Reihe von Problemen an der Schnittstelle zwischen Bauwerber, Kommunalpolitik und Bauaufsicht erörtert, wie zum Beispiel:

- Zeitverzögerungen bei Bebauungsplanänderungen und vorhabensbezogenen Bebauungsplänen durch fehlende Stellungnahmen zustimmungspflichtiger Behörden,
- Gutachtenflut in allen Bereichen,
- untereinander im Widerspruch stehende Behörden und
- übertriebene sowie veraltete Platzanforderungen.

Adolf Kugelmann, Vorsitzender der Landesfachgruppe Hoch- und Massivbau, wies in der Diskussion darauf hin, dass sich nachhaltige Gebäude besonders durch ihre lange Nutzungszeit auszeichnen. Hierfür brauche man Bauweisen, die robust, langlebig und unempfindlich gegen Feuchtigkeit sind wie etwa massive Bauweisen mit Wänden aus Mauerwerk und Stahlbetondecken.

Seitens der Kommunalpolitiker wurde angemerkt, dass kurze Realisierungszeiten für ehrenamtliche kommunalpolitische Entscheidungsträger eine wichtige Rolle spielen würden. Die Bauwirtschaft müsse dabei deutlich machen, dass die Projekt-

© Bayerischer Ziegelindustrieverband e.V.



Adolf Kugelmann, Vorsitzender der Landesfachgruppe Hoch- und Massivbau, ...

© Bayerischer Ziegelindustrieverband e.V.



... und Anton Hörl, Vorstandsvorsitzender des Bayerischen Ziegelindustrieverbandes (BZV) ...

© Bayerischer Ziegelindustrieverband e.V.



... in der Diskussion mit Landrat Stefan Löwl und ...

© Bayerischer Ziegelindustrieverband e.V.



... dem Oberbürgermeister der Stadt Dachau, Florian Hartmann sowie ...

© Bayerischer Ziegelindustrieverband e.V.



... dem Bezirksrat Rainer Schneider.

realisierungszeiten im Wesentlichen von den Planungs-, Entscheidungs- und Ausschreibungsabläufen sowie von den Zeiten für den technischen Ausbau und den Innenausbau bestimmt werden. Etwaige Einsparungen bei den Rohbauzeiten, beispielsweise durch Vorfertigung, würden dabei kaum eine Rolle spielen.

Fazit aus Sicht des Baugewerbes

Herr Wolfgang Reischl, Obermeister der Bauinnung Dachau, bewertete die Veranstaltung aus Sicht des bayerischen Baugewerbes: „Das erste kommunale Wohnungsbaugespräch war eine gelungene Auftaktveranstaltung, um den modernen

Massivbau den Entscheidungsträgern in der Kommunalpolitik als nachhaltige und kostengünstige Bauweise zu präsentieren. Das drängendste Problem der Kommunalpolitik ist die Baulandaktivierung.“

! Weitere Termine

Kommunale Wohnungsbaugespräche am 11.07.2018 in Landshut und am 23.07.2018 in Cham.

Termine in weiteren Regionen sind in Vorbereitung. Genaue Informationen finden Sie demnächst auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Veranstaltungen“.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Netzwerk innovativer Massivbau (NiM) Bayern Partnerpaket für Betriebe

Das neu gegründete Netzwerk hat sich zum Ziel gesetzt, alle am Bau beteiligten Akteure von der Planung bis zur Ausführung zusammenzuführen, über neue Trends und Entwicklungen zu informieren und Kooperationen anzustoßen. Das Partnerpaket NiM-BASIC schafft zudem Vorteile für kleine und mittelständische Unternehmen.

Das Netzwerk innovativer Massivbau (NiM) Bayern wurde von unserem Landesverband gemeinsam mit zahlreichen Partnerverbänden der Wertschöpfungskette „Massives Bauen“, der Bayern Innovativ GmbH und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie initiiert.

Als Partner sind die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurkammer-Bau eingebunden.

Mit dem Partnerpaket NiM-BASIC wird den kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Handwerk und Industrie, Architektur-/Ingenieurbüros sowie Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten ein außergewöhnliches Dienstleistungsangebot rund um Vernetzung und Innovationen im Massivbau angeboten. Ferner erhalten Partnerbetriebe die Möglichkeit, mit ihrem Logo und einem Kurzprofil auf der Homepage www.nim-bayern.de eingebunden zu werden.

! Den Leistungsumfang und weitere Vorteile sowie Preise im Rahmen einer zwölfmonatigen Partnerschaft (ab 250 Euro, bis September 2018 Frühbucherrabatt von 25%) entnehmen Sie bitte den Unterlagen zum Partnerpaket auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 104700000.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© Bayern-innovativ-GmbH

Gut gefüllter Vortragsraum auf der Auftaktveranstaltung des Netzwerks innovativer Massivbau.



Neues ZDB-Hinweisblatt

Zusätzliche Sicherheitshinweise für Brunnenbauunternehmen

Der ZDB hat in Zusammenarbeit mit der BG BAU ein Hinweisblatt erstellt, welches auf Gefahren im Zusammenhang mit abreißenden Hochdruck-Hydraulikschläuchen an Bohrgeräten aufmerksam macht.

Das ZDB-Hinweisblatt „Zusätzliche Sicherheitshinweise für Brunnenbauunternehmen“, Stand April 2018, richtet sich an alle Unternehmen im Brunnenbauerhandwerk und kann ergänzend zur Sicherheitseinweisung des Personals auf Baustellen dienen.

Diese Sicherheitshinweise weisen auf sicherheitsrelevante Punkte bei der Verwendung von Bohrgeräten, insbesondere bei Brunnenbohrarbeiten, im Zusammenhang mit druckbeaufschlagten Ausrüstungsgegenständen hin.

! Alle Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik haben ein Exemplar der neuen Sicherheitshinweise erhalten. Die Sicherheitshinweise können außerdem voraussichtlich ab Juli 2018 auf www.lbb-bayern.de heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



FFN-Webseite in neuem Design

Der Fachverband Fliesen und Naturstein (FFN) im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat seinem Internetauftritt mittels Relaunch zu einem zeitgemäßen Erscheinungsbild verholfen.

Die Besucher der Internetseite www.fachverbandfliesen.de erwartet ab sofort eine strukturierte Menüführung mit gewohnt professionellem Inhalt.

Neue Suchmöglichkeiten und leichter auffindbare Informationen erhöhen die Nutzerfreundlichkeit deutlich. Die einzelnen Inhaltsblöcke passen sich mittels responsive Design an die Bildschirmgröße der jeweiligen Anzeigeräte an.

Das Internetangebot wurde den Zielgruppen des FFN angepasst. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Bauherren und die interessierte Öffentlichkeit finden nun in eigenen Rubriken angepasste Inhalte. Informiert wird über die Arbeit des FFN, rund um das Bauen mit Fliesen und Platten, über Aus- und Weiterbildung und die Technik.

Für Fachgruppenmitglieder gibt es exklusive Informationen im Mitgliederbereich. Abgerundet wird das Angebot mit einer Betriebssuche.

! Login-Bereich

Die Anmeldung für Mitglieder der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein erfolgt direkt in unserem Mitgliederbereich auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Fachgruppen/Fliesen und Naturstein“ unter dem Button „Zum Mitgliederbereich des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB“.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Neuer Service für Mitgliedsbetriebe

Gutachterliche Unterstützung bei Streitfällen mit Auftraggebern

Die bayerische Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein bietet ihren Mitgliedsbetrieben einen neuen Service an.

Die Fachbetriebe im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk führen ihre Arbeiten in bestmöglicher Qualität aus. Unstimmigkeiten zwischen dem Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und seinem Auftraggeber sind jedoch auch bei sorgfältigstem Vorgehen nicht immer zu vermeiden. Oft wären die daraus resultierenden Probleme durch einen neutralen und unabhängigen Fachmann einfach zu beheben.

Um dies zu erleichtern bietet unsere Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein ihren Mitgliedsbetrieben aus dem Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk an, diese bei außergerichtlichen Streitigkeiten über die Ausführung der Arbeiten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks gutachterlich zu unterstützen, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist. Dies verschafft bei technischen Fragen und bei Streitfällen durch eine Inaugenscheinnahme Klarheit und hilft Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Wir arbeiten hierzu mit einem Gutachterpool von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks zusammen.

! Informationen zum Ablauf der gutachterlichen Unterstützung und zu den Kosten dieser neuen Serviceleistung für Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Fachgruppen/Fliesen und Naturstein“. Dort können Sie auch unseren Informationsflyer sowie eine Mustervereinbarung mit dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen herunterladen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

IM FALLE EINES FALLES SIND WIR FÜR SIE DA!

Gutachterliche Unterstützung bei Streitfällen mit Auftraggebern

FLIESEN UND NATURSTEIN

© LBB

Mit unserem Newsletter haben Sie immer die wichtigsten Bau-News im Postfach:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Wir wünschen viel Freude beim Lesen!





Europameisterschaft der Isolierer 2018 in Köln

Bayerisches Isoliererteam ist Europameister!

Die besten Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierer Europas trafen sich am 16. und 17. Mai in Köln und kämpften dort um den Europameister-Titel des Isolierhandwerks. Als Sieger ging das Team des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hervor.

Bei der „FESI Insulation Apprentice Championship“ im Rahmen der Leitmesse IEX – Insulation Expo Europe zeigten die jungen Isolierer die hohen Standards in der Isolierung und den Verkleidungsarbeiten für die Kälte- und Wärmeisolierung sowie den Schall- und Brandschutz. Organisiert wurde die Meisterschaft von der FESI (Fédération Européenne des Syndicats d'Entreprises d'Isolation), dem Dachverband der europäischen Isolierfachverbände.

In diesem Jahr traten jungen Isolierer aus neun Nationen an, darunter je ein Team des ZDB sowie des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie (HDB) aus Deutschland, sowie Teams aus Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, Dänemark, Polen und Irland. Teilgenommen haben die besten jungen Isolierer, die sich in den jeweiligen nationalen Wettbewerben als Landessieger durchgesetzt haben. Die Aufgabe: Ein Dummy musste mit unterschiedlichen Dämm-Materialien ummantelt werden. Das technische Niveau war dabei sehr hoch.



© Reed Exhibitions Deutschland GmbH

Die besten Isolierer aus neun europäischen Ländern trafen sich vom 16. bis 17. Mai 2018 in Köln, um den Europameister des Isolierhandwerks zu ermitteln.

Erster Platz für Balázs Kis und Marvin Heindl

Den Europameistertitel errangen Balázs Kis von der Firma F.K. Isoliermontage GmbH aus Ahorntal (Franken) und Marvin Heindl von der Firma Isolierugen Reithmayer GmbH aus Pressath (Oberpfalz), beides Mitgliedsbetriebe unserer Landesfachgruppe WKSBB-Isolierer.

Dem europäischen Wettbewerb ging ein intensives zweiwöchiges Training unserer Teilnehmer im Überbetrieblichen Ausbildungszentrum der WKSBB-Isolierer in der Bauinnung Nordschwaben voraus, das von Isoliermeister Karlheinz Kermann und dem Ausbildungsmeister der Isolierer Ulrich Bühringer betreut wurde.

Wir gratulieren herzlich!



©Ulrich Bühringer

Das Team des Deutschen Baugewerbes errang den 1. Platz bei der Europameisterschaft des Isolierhandwerks 2018 (von links): Balázs Kis, Firma FKI (Ahorntal) und Marvin Heindl, Reithmayer Isolierungen GmbH (Pressath).

Im Video auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“ sowie in unserer Mediathek auf www.lbb-bayern.de können Sie den beiden Europameistern beim Training für die Europameisterschaft über die Schulter schauen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

ISO-TREFF der bayerischen Isolierer

Datum: 12. und 13. Juli 2018
Ort: Hotel Drei Mohren
Maximilianstr. 40, 86150 Augsburg
Veranstalter: Landesfachgruppe
Wärme-, Kälte-, Schall-
und Brandschutzisolierer

IQ-Herbsttagung

Datum: 12. und 13. Oktober 2018
Ort: Bayerische BauAkademie
Ansbacher Str. 20, 91555 Feuchtwangen
Veranstalter: IQ - Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

Deutscher Baugewerbetag und 11. Deutscher Obermeistertag

Datum: 8. und 9. November 2018
Ort: Hilton Hotel Berlin
Mohrenstraße 30
10117 Berlin
Veranstalter: Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes

☑ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

PERSÖNLICHES

Verband trauert um Herrn Gerhard Gerhäuser

Am 28. April 2018 verstarb Herr Dipl.-Ing. Gerhard Gerhäuser aus Bad Windsheim (Mittelfranken) im Alter von 68 Jahren.

© Dt. Rentenversicherung Nordbayern



Herr Gerhard Gerhäuser war mit jeder Faser ein fränkischer Bauunternehmer. Er begeisterte sich für seine Arbeit und konnte andere Menschen mit seiner Leidenschaft für das Bauen anstecken. Er war bei seinen Kollegen hochgeschätzt und bekleidete seine Ehrenämter mit großer Zuverlässigkeit. So setzte er sich in vorderster Reihe und mit Herzblut für den baugewerblichen Mittelstand seiner Re-

gion ein. 40 Jahre lang, von 1978 bis zu seinem Tod, war Herr Gerhäuser Obermeister der Bauinnung Neustadt/Aisch – Bad Windsheim. Im Jahr 2004 wurde Herr Gerhäuser von seinen Obermeisterkollegen zum Vorsitzenden des Beirats der mittelfränkischen Obermeister gewählt. In unserem Verband übte Herr Gerhard Gerhäuser mehrere wichtige Ehrenämter aus. Er vertrat als Mitglied des Gesamtvorstandes und des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik unserer Verbände die Interessen des mittelfränkischen Baugewerbes in der Verbandsorganisation. Seit 2005 war Herr Gerhard Gerhäuser auch stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses unserer Verbände.

Gerhard Gerhäuser verkörperte wie kaum ein anderer den Typus des bauhandwerklichen Familienunternehmers. Bereits im

Alter von 21 Jahren wurde er in die Geschäftsführung des 1919 vom Großvater gegründeten elterlichen Betriebes eingebunden, den er gemeinsam mit seiner Frau Christa Gerhäuser als Familienunternehmen führte, bis er die Unternehmensführung an seinen Sohn Georg Gerhäuser übergab. Er engagierte sich kommunalpolitisch für seine Heimatstadt, war als Kreishandwerksmeister für das gesamte Handwerk seines Landkreises aktiv und in zahlreichen ehrenamtlichen Projekten. Daneben engagierte er sich ehrenamtlich im Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern.

Im Jahr 2010 wurde dem Verstorbenen die Goldene Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes verliehen.

Wir werden Herrn Gerhard Gerhäuser stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

3 FRAGEN AN:

Horst Barisch

Vorsitzender der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein



© LBB

BLICKPUNKT BAU:

Herr Barisch, Sie waren schon in sehr jungen Jahren bei uns im Verband aktiv und haben sich seitdem in herausragender Weise um das Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk verdient gemacht. 2007 haben Sie deshalb die Goldene Ehrennadel unseres Landesverbandes erhalten. Wenn Sie zurückschauen: Was waren Ihre wichtigsten Erfolge im Ehrenamt?

Horst Barisch:

Die aktive Mitarbeit im Verband war für mich seit meinem Start ins Berufsleben eine Herzensangelegenheit. Das Fliesenverlegehandwerk ist gerade in den letzten Jahren einem rasanten Veränderungsprozess unterworfen. So ist das 21. Jahrhundert geprägt durch den Meinungsaustausch über Plattformen, Seminare und Webseiten. Deshalb sind etwa die Bayeri-

schen Fliesenlegertage, die ich als Landesfachgruppenvorsitzender organisiere und moderiere, eine große Chance, das Verlegethandwerk für Nachfolgegeneration wieder attraktiv zu machen. Ziel dieses jährlichen Events ist es, Technik, Baurecht und Trendforschung den Teilnehmern zu präsentieren und mit ihnen zu diskutieren. Besonders wichtig empfinde ich, dass auch unsere Partner aus dem Industrie-Förderkreis in großer Zahl an der Veranstaltung teilnehmen und den Fragen unserer Mitgliedsunternehmen Rede und Antwort stehen.

Deutsche Wertarbeit muss wieder seinen Preis haben dürfen: Das versuche ich unseren Kunden zu vermitteln, indem ich den Service und die Fachexpertise immer wieder hervorhebe. Damit sich dies aber auch für die bayerischen Fliesenbetriebe rechnen, konnte ich in 2016 einen verschlankten und modernisierten Akkordtarifvertrag mit der Gewerkschaft vereinbaren.

BLICKPUNKT BAU:

Welche aktuellen Themen bewegen Ihre Landesfachgruppe gerade?

Horst Barisch:

Die Abschaffung der Meisterpflicht in 2004 stellt uns zunehmend vor sehr große Herausforderungen. So ist die Zahl der Auszubildenden um 30 % und die der

Meisterschüler um 80 % gesunken. Dies führt zu einem dauerhaften Qualitätsverlust. Nur der Meisterbrief wiederum garantiert Ausbildungsplätze und Qualität. Ich freue mich, dass dies bundesweit erkannt und im Koalitionsvertrag vom Februar 2018 aufgenommen wurde. Der Meisterbrief muss für unser Gewerk erhalten bleiben. Nach wie vor ist auch der Fachkräftemangel eines der zentralen Themen. Eine Möglichkeit wäre es, beispielsweise ausländische Arbeitssuchende für das Fliesenlegerhandwerk zu begeistern und auszubilden. Hierfür will sich die Fachgruppe mit aller Kraft einsetzen.

BLICKPUNKT BAU:

Die Bauwelt ändert sich schnell. Wie wird der Beruf des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers in zehn Jahren aussehen?

Horst Barisch:

Wir werden auch in den kommenden Jahren Fliesen in allen Bereichen verlegen. Die keramische Industrie stellt Fliesen in immer größeren Formaten her. Die Herausforderung für uns wird sein, diese zu transportieren und vor allem auf Wänden und Böden einzubauen. Die Digitalisierung ist auch im Verlege-Handwerk nicht mehr wegzudenken.

Der Kunde hat ein hohes Erwartungspotential. 3D-Animation, Internetauftritte und sogenannte Customer-Self-Service-Seiten werden die Zukunft sein, in denen sich der Kunde sein Bad selbst zusammenstellt. Je einfacher und servicefreundlicher die Seiten sind, desto eher bleibt der Kunde bei dem Händler. Das heißt, der Fachmann wird künftig stark im administrativen Bereich und in der IT-Unterstützung tätig sein. Der Kunde erwartet schnelle Reaktionen – und zwar online, was eine ganz andere Art der Erreichbarkeit erfordern wird.

BLICKPUNKT BAU:

Vielen Dank für das Gespräch!

Horst Barisch

1964	Eintritt in das Berufsleben
1972	Übernahme der Fliesenverlegeabteilung in leitender Tätigkeit
1982	Bezirksfachgruppenleiter Schwaben
2007	Verleihung der goldenen Ehrennadel des LBB
2015	Vorsitzender der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein
2015	Vorsitzender der Säurefliesner-Vereinigung Großburgwedel

lernen. begreifen. qualifizieren.

Die Bayerische BauAkademie ist das Fort- und Weiterbildungszentrum des Bayerischen Baugewerbes. Schwerpunkt ist die Bildung und Qualifikation im Bauhaupt- und Baunebengewerbe in den Bereichen Bautechnik, Maschinentechnik, EDV, Recht und Management am Bau, Digitalisierung im Baugewerbe.

- 2.000 qm allgemeine Schulungsfläche
Lehrsäle | Gruppenräume | Besprechungszimmer | Praxishalle |
Kranelektrik | Messehalle | Maschinenhalle | Übungshalle |
Seminarräume | EDV Labor
- 16.000 qm Übungsgelände für Maschinentechnik
Kranhof | Aussengelände
- außerdem: Betonlabor | Frischbetonhalle | Prüfstände
- Übernachten: Sieben Gästehäuser | rund 200 Zimmer | 25 Apartments
- Frühstück | Mittagessen | Abendessen | Sonderessen
- Freizeit: Fussball | Basketball | Billard | Sauna | Bierstube
Feuchtwangen Historische Altstadt | Kreuzgangsspiele | Spielbank



Wir bauen auf
Bildung.



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU